

Jacobebbinghaus, Peter; Steiner, Viktor

Research Report

Dokumentation des Steuer-Transfer- Mikrosimulationsmodells STSM: Version 1995 - 1999

ZEW-Dokumentation, No. 03-06

Provided in Cooperation with:

ZEW - Leibniz Centre for European Economic Research

Suggested Citation: Jacobebbinghaus, Peter; Steiner, Viktor (2003) : Dokumentation des Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodells STSM: Version 1995 - 1999, ZEW-Dokumentation, No. 03-06, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-9707>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/39160>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Dokumentation des Steuer-Transfer- Mikrosimulationsmodells STSM

Version 1995-1999

Peter Jacobebbinghaus und Viktor Steiner

Dokumentation Nr. 03-06

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Centre for European
Economic Research

www.zew.de

Dokumentation des Steuer-Transfer- Mikrosimulationsmodells STSM

Version 1995-1999

Peter Jacobebbinghaus und Viktor Steiner

Dokumentation Nr. 03-06

Laden Sie diese ZEW Dokumentation von unserem ftp-Server:

<ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/docus/dokumentation0306.pdf>

ISSN 1611-681X

Danksagung: Diese Arbeit entstand im Rahmen des von der Fritz Thyssen Stiftung finanzierten Forschungsprojekts „Verteilungseffekte und fiskalische Kosten von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich“.

Korrespondenzadresse: Prof. Dr. Viktor Steiner
DIW Berlin
Königin-Luise Straße 5
14195 Berlin
E-Mail: vsteiner@diw.de

© ZEW 2003

Dokumentation des Steuer-Transfer- Mikrosimulationsmodells STSM

Version 1995-1999

Peter Jacobebbinghaus
ZEW Mannheim

Viktor Steiner
Freie Universität Berlin
DIW Berlin
IZA Bonn

Juli 2003

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Datengrundlage und Selektion der Haushalte.....	6
3	Anwendungsmöglichkeiten des STSM.....	10
3.1	Simulationen bei gegebenem Erwerbsverhalten.....	10
3.2	Simulationen bei exogener Variation des Erwerbsverhaltens.....	11
3.3	Simulationen bei endogener Anpassung des Erwerbsverhaltens.....	12
4	Umsetzung der Regelungen des Steuer- und Transfersystems.....	14
4.1	Zusammensetzung des Nettohaushaltseinkommens.....	14
4.2	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag.....	15
4.2.1	Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte.....	16
4.2.2	Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte.....	22
4.2.3	Ermittlung des Einkommens.....	23
4.2.4	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.....	29
4.2.5	Veranlagung, Progressionsvorbehalt, Steuertarif und Solidaritätszuschlag.....	30
4.3	Sozialversicherungsbeiträge.....	31
4.4	Transfers.....	32
4.4.1	Arbeitslosengeld.....	32
4.4.2	Arbeitslosenhilfe.....	35
4.4.3	Erziehungsgeld.....	37
4.4.4	Wohngeld.....	39
4.4.5	Sozialhilfe.....	43
5	Veröffentlichungen auf der Basis des STSM.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Selektion der Haushalte und Anwendungsbereiche des STSM.....	9
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Basisselektion für das Simulationsjahr 1999	7
Tabelle 2: Haushaltstypen und deren Anwendungsbereich im STSM	8
Tabelle 3: Komponenten des Nettohaushaltseinkommens	14
Tabelle 4: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach § 2 EStG	15
Tabelle 5: Höhe des Pauschbetrages in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung	28
Tabelle 6: Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld	33
Tabelle 7: Baujahr-Klassen	42
Tabelle 8: Eckregelsätze der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ab 1.7.1999 in DM	44
Tabelle 9: Regelsatzproportionen für weitere Haushaltsmitglieder	45

1 Einleitung

Das Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM ist ein statisches Mikrosimulationsmodell zur empirischen Analyse der Auswirkungen von Steuern, Sozialabgaben und Sozialtransfers auf Einkommen und Erwerbstätigkeit privater Haushalte in Deutschland. Die Datenbasis ist das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin. Das STSM integriert ein ökonometrisch geschätztes Arbeitsangebotsmodell und ein Simulationsmodell des deutschen Steuer- und Transfersystems. Das STSM ist in der Statistiksoftware STATA programmiert, die auch zur Schätzung des integrierten Arbeitsangebotsmodells verwendet wurde.

Die erste Version des STSM entstand im Jahr 1998 im Rahmen des von der Hans Böckler Stiftung finanzierten Projektes "Beschäftigungseffekte von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich" unter der Leitung von Viktor Steiner und unter Mitarbeit von Hermann Buslei und Felix Brosius. Diese Version des STSM bezog sich auf das Simulationsjahr 1995. Darauf aufbauend, wurde das Modell im Rahmen des von der Fritz Thyssen Stiftung finanzierten Projekts "Verteilungseffekte und fiskalische Kosten von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich" unter der Leitung von Viktor Steiner und der Mitarbeit von Peter Jacobebbinghaus auf die Simulationsjahre 1996 bis 1999 erweitert.

Mit dem STSM ist die Berechnung der Einkommensteuerbelastung und der Transferansprüche für die einzelnen Haushalte der Simulationsstichprobe möglich. Dazu werden auf Basis der Angaben im SOEP zu den Einkünften und weiteren Haushaltsmerkmalen und der im STSM implementierten steuer- und transferrechtlichen Regelungen Einkommensteuern und Transfers sowie das resultierende Nettohaushaltseinkommen berechnet. In der aktuellen Modellversion sind diese Berechnungen für die Jahre 1995 bis 1999 möglich. Die Simulationsergebnisse können mittels der im SOEP verfügbaren Hochrechnungsfaktoren für die Simulationsstichprobe auf die deutsche Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden.

Um die gesamte Steuerbelastung der Haushalte zu berechnen, benötigte man mehr Informationen als im SOEP enthalten sind. Die Berechnung indirekter Steuern würde beispielweise eine differenzierte Auflistung aller Ausgaben, die mit diesen Steuern belastet sind, voraussetzen. Außerdem wäre der Aufwand sehr hoch sämtliche Steuergesetze zu programmieren. Daher ist eine Ausrichtung auf eine zu untersuchende Problemstellung notwendig. Das STSM wurde ursprünglich entwickelt, um den Zusammenhang zwischen Erwerbsverhalten und Reformen im Steuer-Transfer-System im Rahmen so genannter „Kombilohnmodelle“ zu untersuchen.¹ Im Vordergrund steht daher die Bestimmung der Budgetrestriktion des Haushalts, d.h. des Nettohaushaltseinkommens in Abhängigkeit vom individuellen Erwerbsverhalten im Haushaltszusammenhang. Im Grunde wirken zwar alle Steuern auf das Erwerbsverhalten, besonders stark ist der Zusammenhang jedoch bei der Einkommensteuer, die sich neben den anderen Einkünften direkt am Erwerbseinkommen bemisst und nicht indirekt über das Konsumverhalten wie die Verbrauchssteuern. Das STSM beschränkt sich daher auf die Abbildung der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und

¹ Vgl. H. Buslei und V. Steiner (1999), Beschäftigungseffekte von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich, ZEW Wirtschaftsanalysen, Band 42, Baden-Baden.

die Sozialbeiträge. Die Budgetrestriktion der Haushalte wird außerdem durch Lohnersatzleistungen und Transfers bestimmt. Das STSM berechnet die wichtigsten Transfers Arbeitslosengeld- und -hilfe, Sozialhilfe, sowie Wohn-, Erziehungs- und Kindergeld.

Auf der Basis des STSM können die Auswirkungen von Änderungen im Steuer-Transfer-System, wie beispielweise ein geänderter Einkommensteuertarif, sowohl unter der Annahme konstanten als auch endogenen Erwerbsverhaltens simuliert werden. Insbesondere können auf der Basis des STSM die folgenden Fragestellungen untersucht werden²:

- Wie wirkt sich eine Änderung der Steuer- oder Transferregelungen auf die Einkommenssituation einzelner Personengruppen oder Haushaltstypen bei gegebenem Erwerbsverhalten aus?
- Wie hängt die Budgetrestriktion eines Haushalts vom Erwerbsverhalten der Haushaltsmitglieder ab?
- Wie beeinflussen Änderung der Steuer- oder Transferregelungen das Erwerbsverhalten einzelner Haushaltsmitglieder?
- Welche Verteilungseffekte und fiskalischen Effekte ergeben sich aus einer Regeländerung mit und ohne Anpassungen beim Erwerbsverhalten?

Auch bei konstantem Erwerbsverhalten ist es ohne einer detaillierten Abbildung des Steuer-Transfer-Systems nicht möglich, die Auswirkungen derartiger Reformen auf die Nettoeinkommen der einzelnen Haushalte abzuschätzen. Denn durch die Komplexität des deutschen Steuer-Transfer-Systems – insbesondere wegen der Interaktionen seiner Komponenten – ist in der Regel a priori nicht ersichtlich, wie sich eine Regelungsänderung auf die Nettoeinkommen der Haushalte auswirkt. Da diese Interaktionen im STSM detailliert abgebildet werden, können die Auswirkungen von Änderungen im Steuer-Transfer-System auf die Verteilung der Haushaltseinkommen und auf das Aufkommen von Einkommenssteuern und Sozialabgaben unter der üblichen Annahme konstanten Erwerbsverhaltens simuliert werden. Darüber hinaus ist es mittels des STSM auch möglich, Simulation des Nettohaushaltseinkommens in Abhängigkeit vom Erwerbsverhalten der einzelnen Haushaltsmitglieder durchzuführen und die mit Änderungen im Steuer-Transfer-System verbundenen Arbeitsangebotseffekte abzuschätzen.

Diese Dokumentation beinhaltet eine Beschreibung des Vorgehens zur Berechnung der haushaltsspezifischen Einkommensteuern und Transfers und einige Hinweise auf Anwendungsmöglichkeiten des STSM. In Kapitel 2 werden die Datenbasis und die Selektion der in die Simulation eingehenden Haushalte dargestellt. Kapitel 3 stellt Anwendungsmöglichkeiten des STSM vor. Kapitel 4 stellt die relevanten Regelungen des deutschen Steuer-Transfer-Systems detailliert dar und erläutert die für deren Umsetzung nötigen Annahmen. Kapitel 5 listet die im Rahmen des STSM bisher durchgeführten empirischen Analysen auf.

² Für Anwendungen vgl. die Liste der Publikationen auf der Basis des STSM in Abschnitt 5.

2 Datengrundlage und Selektion der Haushalte

Für die empirische Umsetzung des STSM wird ein Datensatz benötigt, der die dafür notwendigen Personen- und Haushaltsmerkmale enthält, repräsentativ für die deutsche Bevölkerung ist, eine ausreichende Fallzahl aufweist und aktuell ist. Das Sozio-ökonomische Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich.³ Es gibt jedoch Einschränkungen, wie beispielsweise das Fehlen von Informationen über Vermögen der Haushalte, welche zur Bestimmung von Transferansprüchen benötigt werden. Näheres zu nötigen Annahmen aufgrund fehlender Informationen findet sich in Abschnitt 4. Die Fallzahl ist ausreichend, falls Maßnahmen untersucht werden, die einen hinreichend großen Personenkreis betreffen. Insgesamt stellt das SOEP mit seinen Vorzügen und Nachteilen unter den derzeit verfügbaren Mikrodatsätzen den besten Kompromiss zur Steuer- und Transfer-Simulation dar.

Einkommen und Transfers können nicht für jeden Haushalt im SOEP simuliert werden. Eine Selektion der Haushalte erfolgt aus unterschiedlichen Gründen. Zum einen erfordert die Simulation hypothetischer Einkommen bei alternativen Erwerbsumfängen Informationen darüber, ob bei einem Übergang in Nichterwerbstätigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder –hilfe besteht. Dieser Anspruch lässt sich aus der Erwerbsbeteiligung der drei vorausgehenden Jahre ableiten, die Information dazu ist im SOEP in den zwei vorausgehenden Wellen enthalten. Da zudem erst im Folgejahr retrospektiv erhobene Einkommensangaben verwendet werden, gehen nur Haushalte in die Simulation ein, deren Mitglieder in vier aufeinander folgenden Jahren an der Befragung teilgenommen haben.

Fehlende Werte bei den Angaben hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der Dauer einer Beschäftigung, der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung werden ersetzt, soweit sich diese aus anderen Angaben zufrieden stellend erschließen lassen. Ist eine indirekte Ermittlung nicht möglich, werden die Personen bzw. Haushalte von der Analyse ausgeschlossen. Abschließend werden jene Haushalte ausgeschlossen, für die die erforderlichen Angaben zum Familienstand des Haushaltsvorstands oder des Partners fehlten. Bei Simulationen der Einkommen in Abhängigkeit vom Erwerbsumfang, werden nur die Erwerbsumfänge von Haushaltsvorständen und deren Partnern variiert. Bestimmte Informationen wie beispielsweise der potenzielle Arbeitslosengeldanspruch bei Nichterwerbstätigkeit werden daher nur für Haushaltsvorstände und Partner benötigt und Haushalte entsprechend nur dann ausgeschlossen, wenn die Informationen bei diesen Personen fehlt.

Aus der Gruppe der verbleibenden Haushalte werden jene Personen ausgeschlossen, die zwar gemeinsam mit dem Haushaltsvorstand in einem Haushalt leben, jedoch nicht mit diesem verwandt und auch nicht dessen Lebenspartner sind. Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der sich aus diesen Selektionen ergebenden Fallzahlen.

Bei Simulationen der Einkommen in Abhängigkeit vom Erwerbsumfang, werden nur die Erwerbsumfänge von Haushaltsvorständen und deren Partnern variiert. Bestimmte Informationen wie bei

³ Eine ausführliche Dokumentation des SOEP findet sich in Haisken-DeNew, J. P. und J. R. Frick (2002), DTC Desktop Companion to the German Socio-Economic Panel Study (GSOEP), Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, www.diw.de.

spielsweise der potenzielle Arbeitslosengeldanspruch bei Nichterwerbstätigkeit werden daher nur für Haushaltsvorstände und Partner benötigt und Haushalte entsprechend nur dann ausgeschlossen, wenn die Informationen bei diesen fehlen.

Aus der Gruppe der verbleibenden Haushalte werden jene Personen ausgeschlossen, die zwar gemeinsam mit dem Haushaltsvorstand in einem Haushalt leben, jedoch nicht mit diesem verwandt und auch nicht dessen Lebenspartner sind.

Tabelle 1: Basisselektion für das Simulationsjahr 1999

	Bestand	Veränderung gegenüber vorhergehendem Wert
Zahl der Haushalte im SOEP	7.391	(-)
Ausschluss von Haushalten, in denen der Haushaltsvorstand oder Partner nicht befragt wurde und keine Informationen vorliegen	7.002	389
Ausschluss von Haushalten, in denen der Haushaltsvorstand oder Partner nicht in einem Privathaushalt wohnt	6.924	78
Zahl der Haushalte, in denen alle Personen (mit Ausnahme Kinder unter 16) ebenfalls in den zwei Vorjahren sowie im Folgejahr enthalten sind	5.157	1.767
Ausschluss von Haushalten mit fehlenden Werten bei den Lohn- und Gehaltsangaben	4.891	266
Ausschluss von Haushalten mit fehlenden Angaben zu Mieteinnahmen	4.888	3
davon: Single-Haushalte	1.630	
Paar-Haushalte	3.258	

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis des SOEP.

Eine weitere Selektion von Haushalten ergibt sich aus der ursprünglich vorgesehenen hauptsächlichen Anwendung des STMS zur Simulation des Erwerbsverhaltens abhängig Beschäftigter. In der ökonomischen Theorie wird die Arbeitsangebotsentscheidung üblicher Weise als Abwägung zwischen dem Nutzen aus Konsum und Freizeit modelliert. Diese Abwägung zwischen temporärem Konsum und Freizeit kann nicht für alle Personengruppen in gleichem Maße als maßgeblich für die Arbeitsangebotsentscheidung unterstellt werden. Hierzu zählen etwa Rentner, aber auch Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende sowie Schüler. Auch die Arbeitsangebotsentscheidung von (hauptberuflich) Selbstständigen dürfte sich deutlich von jener der abhängig Beschäftigten unterscheiden. Die bisherigen Analysen mit dem STSM konzentrieren sich daher auf einen bestimmten Personenkreis abhängig Beschäftigter und Nichterwerbstätiger, für den ein vergleichbares Konsum- und Freizeitnutzenkalkül unterstellt werden kann. Nicht zu diesem Personenkreis zählen wir:

- Personen, die jünger als 20 oder älter als 65 Jahre sind,
- Bezieher von Altersrente, Altersübergangs- bzw. Vorruhestandsgeld,

- Auszubildende (Schule, Hochschule, betriebliche Ausbildung, etc.),
- Personen im Mutterschutz, Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende,
- Hauptberuflich Selbstständige.

Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die nur für diese Personen relevant sind, wurden zur Vereinfachung nicht implementiert. Daher können für diese Personen nicht ohne Weiteres Simulationen in Abhängigkeit vom Erwerbsverhalten durchgeführt werden.

Wir unterscheiden Haushaltsvorstände und Partner mit variablem und solche mit invariablem Arbeitsangebot. Es ergeben sich drei Haushaltstypen, die im Folgenden unterschiedlich behandelt werden:

1. Haushalte mit flexiblem Haushaltsvorstand **und** flexiblem Partner (flexible Haushalte)
2. Haushalte mit flexiblem Haushaltsvorstand **oder** flexiblem Partner (gemischte Haushalte)
3. Haushalte mit inflexiblem Haushaltsvorstand und inflexiblem Partner (inflexible Haushalte).

Eine Aufteilung der Stichprobe in diese drei Untergruppen und den jeweils relevanten Anwendungsbereich zeigt Tabelle 2. Bei Single-Haushalten entfällt der zweite Haushaltstypus. Haushalte, in denen weder Haushaltsvorstand noch Partner ein variables Arbeitsangebot aufweisen (Gruppe drei), wurden von der Simulation ausgeschlossen. Bei Single-Haushalten erfolgt ein Ausschluss von der Simulation, falls der Haushaltsvorstand über kein variables Arbeitsangebot verfügt. Gruppe eins, in der bei Paar-Haushalten sowohl Haushaltsvorstand als auch Partner über ein flexibles Arbeitsangebot verfügen, kann folglich in die Simulation von Arbeitsangebotsreaktionen einbezogen werden. Die zweite Gruppe, in der entweder der Haushaltsvorstand oder der Partner ein flexibles Arbeitsangebot aufweisen, stellt einen Sonderfall dar. Für diese gemischten Paar-Haushalte erfolgt eine Simulation der Arbeitsangebotsreaktionen, allerdings werden sie technisch wie Single-Haushalte behandelt. Die Bestimmung des Nettohaushaltseinkommens in Abhängigkeit vom Erwerbsverhalten erfolgt für den Partner mit flexiblem Arbeitsangebot daher für verschiedene Erwerbsumfänge, während für den Part mit inflexiblem Arbeitsangebot die tatsächlich gearbeitete Arbeitszeit angesetzt wird.

Tabelle 2: Haushaltstypen und deren Anwendungsbereich im STSM

	Gesamt	Paar-Haushalte	Single-Haushalte	Simulation
Flexible Haushalte	2.765	1.947	818	Ja
Gemischte Haushalte	711	711	-	Ja
Inflexible Haushalte	1.412	600	812	Nein

Anmerkung: Die Fallzahlen beziehen sich auf das Jahr 1999.

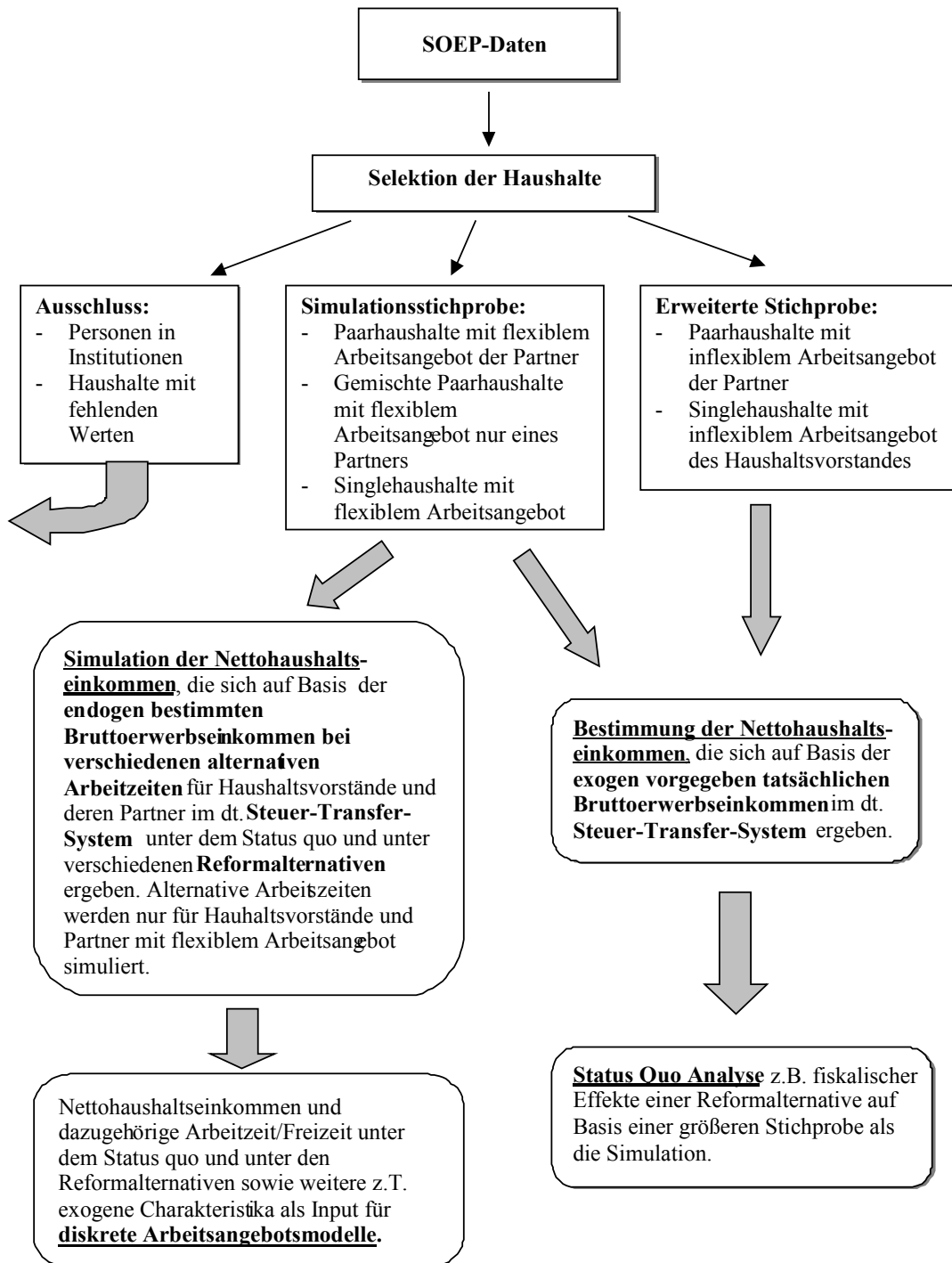
Quelle: Eigene Berechnung auf Basis des SOEP.

Für die Simulation der Einkommen in Abhängigkeit vom Erwerbsverhalten sind somit lediglich die erste und zweite Gruppe, d.h. die flexiblen und gemischten Haushalte, relevant. Für eine Analyse des Status quo kann auch die dritte Gruppe einbezogen werden. Allerdings sind die nur diese Personen betreffenden einkommensteuerrechtlichen Regelungen im STSM nicht implementiert.

Bei einer deskriptiven Untersuchung des Status quo, z.B. der Verteilungswirkungen steuerlicher Regelungen unter der Annahme konstanten Erwerbsverhaltens, kann zur Erweiterung der Datenbasis auch die dritte Gruppe hinzugezogen werden.

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die in diesem Kapitel diskutierte Einteilung der Haushalte und die zugehörigen Anwendungsbereiche, die im Folgenden näher erläutert werden.

Abbildung 1: Selektion der Haushalte und Anwendungsbereiche des STSM



3 Anwendungsmöglichkeiten des STSM

3.1 Simulationen bei gegebenem Erwerbsverhalten

Unter der Annahme konstanten Erwerbsverhaltens können die Einkommensteuerbelastung und Transferansprüche der Haushalte in der Stichprobe auf der Basis des STSM simuliert werden. Diese Status quo-Simulationen dienen unter anderem der Überprüfung der Validität des Modells, da zum einen ein Teil der simulierten Werte mit den im SOEP erhobenen Angaben zu den entsprechenden Variablen verglichen werden kann. Dies betrifft z.B. das Nettohaushaltseinkommen oder den Betrag der erhaltenen Sozialhilfe. Zum anderen können die simulierten Stichprobenwerte hochgerechnet und mit den Aggregaten der amtlichen Statistik (wie z.B. dem Einkommensteueraufkommen) verglichen werden. Vorläufige Berechnungen deuten darauf hin, dass die Einkommensteuerbelastung der Haushalte überschätzt wird, vermutlich weil das SOEP keine Informationen über Absetzbeträge enthält und dass die Sozialhilfeansprüche überschätzt werden, vermutlich, weil keine direkten Informationen über Vermögen vorliegen. Allerdings sind diese Ergebnisse als vorläufig zu betrachten, da zum einen auch die Angaben im SOEP fehlerbehaftet sein können und zum anderen, weil die Werte der amtlichen Statistik nicht in der Abgrenzung der Simulationsstichprobe vorliegen. Weiterhin hängen natürlich insbesondere die berechneten Aggregate von den zu Grunde gelegten Hochrechnungsfaktoren ab. Das SOEP enthält Hochrechnungsfaktoren, die das Stichprobendesign mit unterschiedlichen Erhebungswahrscheinlichkeiten und die Panelsterblichkeit berücksichtigen. Wie in Abschnitt 2 gezeigt, geht aufgrund des hohen Datenbedarfs des Modells eine Vielzahl der Haushalte nicht in die Simulation ein. Die Hochrechnungsfaktoren müssen entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt hier, indem nach Region und weiteren Haushaltscharakteristiken Zellen gebildet und die SOEP-Hochrechnungsfaktoren mit dem Kehrwert der zellenspezifischen Ausfallraten multipliziert werden.

Der Hauptzweck von Simulationen bei gegebenem Erwerbsverhalten liegt jedoch darin, zu bestimmen, wie sich Änderungen der Steuer- oder Transferregelungen auf die Einkommenssituation der Haushalte auswirken. Dazu wird zunächst die Regelungsänderung programmiert. Anschließend können dann die simulierten Einkommensgrößen mit denen der Status quo-Simulation verglichen werden. So lässt sich berechnen, wie sich eine Kürzung der Arbeitslosenhilfe auf die zu zahlende Einkommensteuer, die Transferansprüche sowie das Nettohaushaltseinkommen der einzelnen Haushalte insgesamt auswirkt. Über die Aggregation der Änderungen lassen sich damit auch Aussagen über die unmittelbaren fiskalischen Effekte machen, wobei man annimmt, dass die Haushalte ihr Verhalten nicht anpassen.⁴

⁴ Vgl. dazu die Simulationen der Verteilungswirkungen von „Kombilohnmodellen“ bzw. Sozialreformen ohne Anpassungen im Erwerbsverhalten in V. Steiner und P. Jacobebbinghaus (2001), Verteilungswirkungen der Subventionierung von Sozialbeiträgen im Niedriglohnbereich, in: Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft, I. Becker, N. Ott, and G. Rolf (Hrsg.), Frankfurt a. Main, S. 618-646 und in Jacobebbinghaus, P. und V. Steiner (2003), Sind Kombilohnmodelle ein geeignetes Instrument der Einkommensumverteilung?, Mimeo, ZEW Mannheim, www.fu-berlin.de/wifo/publications/Kombilohn_Verteilung.pdf.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Fallzahl zur Untersuchung einer bestimmten Frage ausreicht und ob sich das Modell zur Untersuchung der Frage in dem Sinne eignet, dass die betroffenen Einkommenskomponenten hinreichend genau abgebildet werden. Andernfalls ist zu prüfen, ob es möglich ist, das Modell für die neue Fragestellung zu erweitern und insbesondere, ob die dafür benötigten Informationen im SOEP vorhanden sind. Weiterhin hängt es von der zu untersuchenden Fragestellung ab, welche Einkommen vom STSM zu bestimmen sind und wo man besser auf die Angaben im SOEP zurückgreift. Beispielweise kann bei der Simulation einer Änderung in der Sozialhilfe statt auf die unter Annahmen im Modell simulierten Arbeitslosengeld- und -hilfebezüge auf die im SOEP angegebenen Werte zurückgegriffen werden. In diesem Fall erhöht sich auch die Fallzahl, da auch Haushalte einbezogen werden können, die nicht an den Befragungen der zwei vorausgegangenen Jahre teilgenommen haben.

3.2 Simulationen bei exogener Variation des Erwerbsverhaltens

Mit dem STSM können auch hypothetische Änderungen des Nettohaushaltseinkommen in Abhängigkeit vom Erwerbsumfang eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder simuliert werden. Beispielsweise kann berechnet werden, um wie viel Prozent sich das durchschnittliche Nettohaushaltseinkommen eines Paar-Haushalts, in dem bisher nur ein Partner erwerbstätig war, wenn dieser eine Vollzeitstelle gegen eine Teilzeitstelle tauscht oder dessen Partner eine Teilzeitstelle aufnimmt. Dafür sind zusätzliche Annahmen notwendig. Zum einen nehmen wir an, dass der Stundenlohn vom Erwerbsumfang unabhängig ist. Wir berechnen den Stundenlohn der Erwerbstätigen im Status quo und multiplizieren ihn mit der unterstellten Stundenzahl um den Bruttomonatslohn zu bestimmen. Somit kann das resultierende Nettohaushaltseinkommen für eine beliebige Wochenstundenzahl berechnet werden.

Bei Nichterwerbstätigen wird der Stundenlohn nicht direkt beobachtet, er muss daher geschätzt werden. Dies geschieht auf Basis einer Lohnregression mit Selektionskorrektur nach Heckman. Für die bei Nichterwerbstätigen nicht beobachteten Arbeitsplatzmerkmale werden bei der Prognose der Löhne mittlere Effekte angesetzt. Weiterhin wurden Lohnabschläge infolge von Erwerbsunterbrechungen geschätzt, da insbesondere Frauen nach einer langen Erwerbsunterbrechung nicht den gleichen Lohn erzielen wie gleich qualifizierte Frauen ohne Erwerbsunterbrechungen in der jüngeren Vergangenheit.

Simulationen in Abhängigkeit vom Erwerbsverhalten bzw. der Arbeitszeit sind den Simulationen bei geänderten Bruttolöhnen ähnlich. Der Unterschied besteht darin, dass Lohnersatzleistungen und Erziehungsgeldanspruch nur bis zu einer maximalen Arbeitszeit gewährt werden, die Arbeitszeit also ebenfalls einen Einfluss auf das Nettoeinkommen hat.

Simulationen in Abhängigkeit vom Erwerbsverhalten können auch verbunden mit Regeländerungen im Steuer-Transfer-System simuliert werden. Eine lohnbezogene Subvention an Neubeschäftigte beeinflusst weder das Nettoeinkommen der Nichterwerbstätigen noch das der Erwerbstätigen. Sie beeinflusst jedoch das hypothetische Nettoeinkommen der Nichterwerbstätigen, würden sie eine Beschäftigung aufnehmen. Durch einen Vergleich hypothetischer Nettoeinkommen bisher Nichterwerbstätiger bei Aufnahme einer Beschäftigung mit und ohne Lohnsubvention kann berechnet werden, welche Personen in welchem Umfang von der Maßnahme profitieren könnten.

3.3 Simulationen bei endogener Anpassung des Erwerbsverhaltens

Da das STSM ein ökonometrisch geschätztes Arbeitsangebotsmodell beinhaltet, können auch die Effekte von Regeländerungen im Steuer-Transfer-System auf das individuelle Erwerbsverhalten simuliert und die Einkommenseffekte unter Berücksichtigung von Arbeitsangebotseffekten berechnet werden.

Das im STSM implementierte Haushaltsangebotsmodell basiert auf der Hypothese, dass einzelne Haushalte ihr Arbeitsangebot bestimmen, indem sie eine gemeinsame Nutzenfunktion maximieren, die vom Konsum des Haushalts und der individuellen Freizeit abhängt.⁵ Für Single-Haushalte ergibt sich das Arbeitsangebotsmodell als Spezialfall des allgemeineren Modells für Paar-Haushalte, indem bestimmte Interaktionsterme in der Haushaltsnutzenfunktion auf null restringiert werden. Im Gegensatz zur traditionellen Arbeitsangebotstheorie werden die vom Haushalt angebotenen Arbeitsstunden nicht als metrische Variable modelliert, sondern durch Arbeitszeitkategorien abgebildet. Dies hat zwei Vorteile: Zum einen wird dadurch die empirische Verteilung der Arbeitsstunden berücksichtigt, die eine starke Konzentration bei bestimmten Stunden (0, 15, 20, 30, 40 bei den Frauen, 0 oder 35 – 40 bei den Männern) zeigt. Zum anderen ergibt sich dadurch eine erhebliche Vereinfachung der Spezifikation der Budgetrestriktion, die erst eine realistische Abbildung der Komplexität des deutschen Steuer- und Transfersystems ermöglicht.

Im hier verwendeten Haushaltsangebotsmodell wird angenommen, dass in einem Haushalt das Arbeitsangebot des Haushaltsvorstands und des Ehepartners bei gegebenem Einkommen der übrigen Haushaltsmitglieder in Abhängigkeit der Freizeit des Paares und des mit deren Arbeitsangebot variierenden Nettohaushaltseinkommens bestimmt wird. Es wird hier also nur die Arbeitsangebotsentscheidung des Haushaltsvorstands (Mann oder Frau) und des Partners modelliert, das Arbeitsangebot anderer Haushaltsmitglieder wird als gegeben unterstellt. Deren Arbeitsangebot beeinflusst somit nur über das sonstige Haushaltseinkommen potenziell das Arbeitsangebot des betrachteten Paares.

Die Festlegung der einzelnen Arbeitszeitkategorien ist sowohl durch inhaltliche Kriterien als auch die Verteilung der tatsächlichen Arbeitszeiten in der Stichprobe (und in der Gesamtpopulation) bestimmt. Zwar möchte man natürlich durch eine hinreichend feine Disaggregation die tatsächliche Budgetrestriktion des Haushalts möglichst genau abbilden. Dabei ist man jedoch durch die tatsächliche Verteilung der Arbeitszeiten insbesondere bei den Männern stark beschränkt, da bei diesen Teilzeitarbeit sehr selten vorkommt und der Großteil der Männer Vollzeit arbeitet. Darüber hinaus ist man bei der Disaggregation auch dadurch beschränkt, dass nicht nur die Randverteilung einer Kategorie, sondern auch die bivariate Verteilung der Arbeitszeiten der Paare ausreichend besetzt sein muss. In früheren Anwendungen hat sich die Bildung von 13 Arbeitszeitkategorien für Paar-Haushalte und 5 (3) Arbeitszeitkategorien für alle alleinstehende Frauen (Männer) als sinnvoll erwiesen.⁶ Aufgrund der geringen Zahl von Männern mit einer Arbeitszeit unter 35 Stunden

⁵ Die ökonometrische Spezifikation des im STSM implementierten Arbeitsangebotsmodells ist in H. Buslei und V. Steiner (1999), a.a.0., Kap. 5 beschrieben; vgl. dazu auch A. van Soest (1995), *Structural Models of Family Labour Supply: A Discrete Choice Approach*, *The Journal of Human Resources*, Vol. 30, No. 1, 63-88.

⁶ Vgl. dazu H. Buslei und V. Steiner (1999), a.a.0, Abschnitt 5.2.2.

pro Woche kann für Männer im Haupterwerbsalter nicht sinnvoll zwischen Teilzeit und Vollzeit unterschieden werden.

Das mikroökonomische Arbeitsangebotsmodell basiert auf der Hypothese, dass jeder Haushalt die Arbeitszeitkategorie wählen wird, die mit dem größten Nutzen verbunden ist. Durch Simulationen des Nettoeinkommens in Abhängigkeit vom Erwerbsumfang kann man die Budgetrestriktionen der Haushalte bestimmen, die der Nebenbedingung dieser Nutzenmaximierung entspricht. Zur Schätzung der Auswahlwahrscheinlichkeit einer Arbeitszeitkategorie muss daher für jede der betrachteten Kategorien (13 bei Paar-Haushalten, 3 bzw. 5 bei Single-Haushalten) das Nettohaushaltseinkommen mittels des STSM berechnet werden müssen. Nehmen wir z.B. an, dass eine Alleinstehende aus den 5 Erwerbsalternativen (Arbeitszeitkategorien) mit der wöchentlichen Arbeitszeit von 0, 10, 20, 30 und 40 Stunden auswählt. Das Nettohaushaltseinkommen y_{nj} wird berechnet, indem der Stundenlohn mit der entsprechenden Arbeitszeit multipliziert wird, und anschließend, wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben, anhand des STSM zum variierenden Bruttolohn weitere Einkünfte und Transfers addiert und Abgaben abgezogen werden. In der Regel steigt das Nettoeinkommen mit dem Erwerbsumfang, so dass ein Trade-Off zwischen Konsum und Freizeit besteht.

Die Arbeitsangebotsreaktionen auf Änderungen des Bruttolohns oder bestimmter Parameter des Steuer-Transfer-Systems können simuliert werden, indem die Basissimulation unter den Status quo Bedingungen mit dem simulierten Arbeitsangebot, das sich aufgrund der Änderung ergibt, verglichen wird. Dabei kann sowohl der Effekt auf die Partizipationsquote als auch auf die durchschnittlichen Arbeitsstunden simuliert werden. Es ist auch möglich, den Effekt auf die Wahl einer bestimmten Stundenkategorie zu simulieren. Arbeitsangebotsänderungen infolge einer allgemeinen Bruttolohnerhöhung um 1% erlauben die Schätzung von Bruttolohnelastizitäten. Dabei kann man Elastizitäten, die auf das Arbeitsvolumen, die Partizipation oder die Arbeitszeit gegeben Partizipation bezogen sind, unterscheiden. Bei Paar-Haushalten können zudem die Kreuzelastizitäten des Arbeitsangebots zwischen den beiden Partnern geschätzt werden

Inwieweit die Änderungen des präferierten Erwerbsumfangs in Änderungen der Beschäftigungsverhältnisse münden, lässt sich auf Basis dieser Modelle nicht schätzen. Dazu müssen weitere Annahmen über den Arbeitsmarkt getroffen werden, beispielsweise ob dieser geräumt ist, ob die Löhne flexibel sind und wie elastisch die Nachfrage auf geänderte Löhne reagiert.

Da in statischen Arbeitsangebotsmodellen dieses Typs die langfristige Erwerbsentscheidung modelliert wird, stellt sich die Frage, inwieweit zeitlich begrenzte Einkommen, wie z.B. das Arbeitslosengeld, in die Schätzung eines Arbeitsangebotsmodells eingehen sollen. Bei Arbeitslosengeld und -hilfe ergibt sich das zusätzliche Problem der Berücksichtigung von Sperrzeiten bei eigener Kündigung. Da das langfristige Verhalten im Vordergrund steht, bietet es sich an, temporäre Zahlungen auszublenden und stattdessen die langfristigen Einkommen der einzelnen Arbeitszeitalternativen zu berechnen. Bei Personen, die eigentlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, würde demnach für den Fall der hypothetischen Nichterwerbstätigkeit nur die geringere Arbeitslosenhilfe angesetzt, die nach geltendem Recht unbefristet gewährt wird. Generell lassen sich anhand dieser Modelle nur Angebotseffekte infolge von Regeländerungen simulieren, die sich permanent auf die Budgetrestriktion auswirken.

4 Umsetzung der Regelungen des Steuer- und Transfersystems

Bei der Gestaltung des STSM stand die Abbildung des Nettohaushaltseinkommens bei gegebenen und veränderten rechtlichen Regelungen, sowie bei gegebenem oder variierendem Arbeitsangebot im Vordergrund. Der folgende Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die berücksichtigten Einkommens- und Abgabenarten. Im Anschluss daran wird auf einzelnen Regelungen näher eingegangen. Da sich der hier beschriebene Stand des STSM auf das Jahr 1999 bezieht, sind alle Beträge in DM angegeben.

4.1 Zusammensetzung des Nettohaushaltseinkommens

Die Abgrenzung des im STSM ermittelten Nettohaushaltseinkommens ergibt sich aus den in Tabelle 3 genannten Komponenten. Der erste Teil der Tabelle enthält die Einkünfte des Haushalts, im zweiten Teil sind Lohnersatzleistungen und Transfers aufgelistet, im dritten die vorgenommenen Abzüge. Die tatsächliche Berechnung erfolgt nicht in dieser Reihenfolge.

Tabelle 3: Komponenten des Nettohaushaltseinkommens

	Einkommenskomponenten	Wird im STSM bestimmt
1	<ul style="list-style-type: none"> Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit + Einkünfte aus Kapitalvermögen + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung + Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Land und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb + Sonstige Einkünfte (Renten) 	
2	<ul style="list-style-type: none"> + Arbeitslosengeld + Arbeitslosenhilfe + Kindergeld + Erziehungsgeld + Wohngeld + Sozialhilfe + BAföG, Stipendium, Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsansprüche, Witwengeld, Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld, Mutterschaftsgeld 	<ul style="list-style-type: none"> X X X X X X
3	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer – Einkommensteuer – Solidaritätszuschlag – Gezahlter Unterhalt 	<ul style="list-style-type: none"> X X X X
	= Nettohaushaltseinkommen	

Informationen über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Kapitaleinkünfte sind im SOEP nur auf Haushaltsebene vorhanden und können nicht den einzelnen Personen zugeordnet werden. Wir nehmen an, dass sie vollständig vom Haushaltsvorstand bzw. zur Hälfte von dessen

Partner erzielt werden. Arbeitslosengeld und –hilfe lassen sich in der derzeitigen Modellversion nur für als variabel angenommene Haushaltsvorstände und Partner simulieren, während den übrigen Haushaltsmitgliedern – ebenso wie dem inflexiblen Teil der gemischten Paar-Haushalte – die auf der Basis der Daten ermittelten Werte zugewiesen werden. Kirchensteuerzahlungen wurden bei der Ermittlung des Nettohaushaltseinkommens nicht berücksichtigt, da wir Kirchensteuerzahlungen als freiwillig betrachten und sie damit anderen persönlichen Ausgaben gleichstellen.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Details der Einkommens- bzw. Abgabensimulation. Dabei wird jeweils zunächst die betreffende rechtliche Regelung und anschließend deren Umsetzung erläutert.

4.2 Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

In diesem Kapitel wird die Berechnung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag beschrieben. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die nach dem EStG vorgesehenen Schritte bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, auf das schließlich der Einkommensteuertarif angewendet wird. Die einzelnen Schritte werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

Tabelle 4: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach § 2 EStG

	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	§§ 13-14a
+	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	§§ 15-17
+	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	§ 18
+	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	§ 19
+	Einkünfte aus Kapitalvermögen	§ 20
+	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	§ 21
+	sonstige Einkünfte	§ 22
=	Summe der positiven Einkünfte	§ 2 III
–	negative Einkünfte (Verlustausgleich)	
=	Summe der Einkünfte	§ 2 III
–	Altersentlastungsbetrag (bei Personen ab dem vollendeten 64. Lebensjahr)	§ 24a
–	Freibetrag für Land- und Forstwirte	§ 13 III
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	§ 2 III
–	Sonderausgaben (tatsächlich oder pauschaliert)	§§ 10 - 10c
–	außergewöhnliche Belastungen (tatsächlich oder pauschaliert)	§§ 33 - 33c
–	„Verlustabzug“ (Verlustrücktrag, Verlustvortrag, hier nicht berücksichtigt)	§ 10d
=	Einkommen	§ 2 IV
–	Kinderfreibeträge	§ 32 VI
–	Haushaltsfreibetrag	§ 32 VII
=	zu versteuerndes Einkommen	§ 2 V

4.2.1 Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit werden im SOEP nicht getrennt erfasst. Sonderregelungen im EStG für diese Einkunftsarten können daher nicht berücksichtigt werden. Selbstständige werden zudem derzeit nicht in die Simulationen einbezogen. Daher werden diese Einkünfte nur dann relevant, wenn sie aus einer selbstständigen Nebentätigkeit stammen. Da jedoch bei den Angaben zu den Einkünften aus einer Nebentätigkeit aus den Daten nicht ersichtlich ist, ob sie aus einer selbstständigen oder einer nichtselbstständigen Nebentätigkeit stammen, muss hier vereinfachend angenommen werden, dass diese Einnahmen vollständig aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit stammen. Diese Größe dürfte jedoch auch Einkünfte aus einer selbstständigen Nebentätigkeit enthalten.

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bilden für den Großteil der in der Simulation betrachteten Haushalte die Haupteinkommensquelle. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit werden bei der Simulationen des Nettoeinkommens in Abhängigkeit vom Erwerbsumfang variiert, sofern es sich um Haushaltsvorstände und Partner handelt, deren Arbeitsangebot als variabel angenommen wird.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden in der Simulation als exogen angenommen und in der im SOEP angegebenen Höhe angesetzt.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der berücksichtigten Größen für die Einkommensbesteuerung und die bei der Simulation zu treffenden vereinfachenden Annahmen näher erläutert. Wegen der erwähnten Zurechnung der Einkünfte aus einer selbstständigen Nebentätigkeit zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit können diese im Folgenden vernachlässigt werden. Die Betrachtung beschränkt sich damit auf die Einkünfte aus:

- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte.

Angaben zu diesen Einkünften liegen im SOEP für jede Welle doppelt vor, da jeweils nach den aktuellen und nach den Einkünften im Vorjahr gefragt wird. Hier lassen sich also entweder die im Folgejahr retrospektiv erfragten Angaben oder die Angaben für den Zeitpunkt der Befragung im Simulationsjahr verwenden. Welche Bezugsbasis gewählt wird, hängt von der konkreten Fragestellung ab.

4.2.1.1 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Gesetzliche Regelung

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zählen Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Ferner stellen auch Warte- und Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit dar.

ger Arbeit im Sinne des EStG dar. Dabei ist weder relevant, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt, noch ist von Bedeutung, ob ein Rechtsanspruch auf die Bezüge besteht (§ 19 I EStG). Von den Versorgungsbezügen⁷ bleiben ein Betrag von 40% ihrer Summe, maximal jedoch 6.000 DM im Veranlagungszeitraum steuerfrei.

In § 3 EStG werden zahlreiche Bezüge explizit von der Steuerpflicht ausgenommen. Hierzu zählen unter anderem Leistungen aus einer Kranken-, Pflege- oder gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe und die übrigen Leistungen nach dem SGB III und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder. Ferner sind Zuschläge steuerfrei, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sofern sie für Nachtarbeit 25%, für Sonntagsarbeit 50% und an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 31. Dezember ab 14.00 Uhr 125% des Grundlohns nicht übersteigen. Weiterhin zählen zu den steuerfreien Bezügen Trinkgelder bis zu einer Höhe von 2.400 DM im Kalenderjahr, bestimmte Leistungen des Arbeitgebers wie Übergangsgelder, Entlassungsabfindungen, Heirats- und Geburtshilfen, Jubiläumszuwendungen, etc.

Von der Summe der Arbeitsbezüge sind die Aufwendungen für Erwerb, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten) abzuziehen (§ 9 EStG). Hierzu zählen unter anderem Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (wobei bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug Pauschbeträge je Kilometer der zurückzulegenden Strecke anzusetzen sind), Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, Mehraufwendungen, die aufgrund einer doppelten Haushaltsführung bestehen, und Aufwendungen für Arbeitsmittel. Die Werbungskosten müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Sofern keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden, kommt ein Pauschbetrag in Höhe von 2.000 DM zur Anwendung (§ 9a EStG). Dieser darf jedoch nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Umsetzung im Modell

Die Daten enthalten folgende Angaben, die sich auf Zuflüsse aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen:

- als Arbeitnehmer bezogener Verdienst,
- Einkommen aus Nebenverdiensten,
- Sondervergütungen.

Bei den *Einkommen aus Nebenverdiensten* wird nicht nach unterschiedlichen Arten von Nebenverdiensten differenziert. Es lässt sich daher nicht ermitteln, ob diese tatsächlich den Einkommen

⁷ Versorgungsbezüge sind nach § 19 II EStG unter anderem Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die als Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

aus nichtselbstständiger Tätigkeit zuzurechnen sind. Vereinfachend wird daher angenommen, dies sei stets der Fall.

Bei den *Sondervergütungen* wird unterschieden zwischen 13. und 14. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien und sonstigen Sondervergütungen. Angaben über diese Sondervergütungen existieren nur als im Folgejahr retrospektiv erfragte Angaben, da sie zum Befragungszeitpunkt noch nicht bekannt sind. Bei der Berechnung der Einkünfte auf Basis der aktuellen Angaben müssen daher entweder die retrospektiven Angaben verwendet oder andere Werte imputiert werden.

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ergeben sich im Modell als Summe der drei ausgewiesenen Einkommenskomponenten *als Arbeitnehmer bezogener Verdienst, Einkommen aus Nebenverdiensten* und *Sondervergütungen*.

Diese Vorgehensweise zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit betrifft Simulationen bei gegebenem Erwerbsverhalten. Bei Simulationen bei variierendem Erwerbsumfang ergibt sich das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit für Personen, deren Arbeitsangebot im Rahmen der Simulation variiert wird, aus einem (geschätzten) Stundenlohn, der mit der jeweils unterstellten Arbeitszeit multipliziert wird. Das auf diese Weise geschätzte Einkommen umfasst den Lohn bzw. das Gehalt als auch die Einkünfte aus Nebenverdiensten. Nicht enthalten in diesen geschätzten Einkommen sind mögliche Sondervergütungen wie ein 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubsgeld oder Prämien. Das geschätzte Einkommen ist also um einen Betrag für die Sondervergütungen zu erhöhen. Dieser Betrag wird über eine einfache quadratische Funktion aus der Höhe des Bruttolohns geschätzt. Dabei wird nicht zwischen den einzelnen Arten von Sondervergütungen unterschieden, vielmehr wird ein Gesamtbetrag geschätzt, der alle Sondervergütungen umfassen soll. Die quadratische Form trägt dem Umstand Rechnung, dass die Höhe der Sondervergütungen mit dem Bruttolohn überproportional ansteigt. Die Parameter der Funktion wurden auf Basis der abhängig Beschäftigten aus dem SOEP durch eine einfache Regression geschätzt.

Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (Winterausfallgeld) erfahren im Rahmen der Einkommensbesteuerung eine gesonderte Behandlung, da sie zwar steuerfrei sind, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Aus den Daten geht hervor, ob und gegebenenfalls für wie viele Wochen Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld gezahlt wurden, allerdings ist die Höhe der Zahlungen aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich. Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld betragen regelmäßig 60% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts bzw. bei Personen mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts 67%. Da die Höhe des jeweils ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts den Daten nicht entnommen werden kann, lassen sich die als Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld bezahlten Beträge nur ungefähr ermitteln. Wir unterstellen Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldzahlungen in Höhe von 40% des Bruttoarbeitsentgeltes aus nichtselbstständiger Arbeit.

Nicht als solche berücksichtigt werden *Versorgungsbezüge*, die anders als Altersrenten zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören. Versorgungsbezüge lassen sich jedoch nicht im Einzelnen identifizieren und müssen daher wie Altersrenten bei den sonstigen Einkünften berücksichtigt werden.

Einzelne Lohnbestandteile sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nur zum Teil zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Trinkgelder. Diese Lohnbestandteile werden in den Daten nicht gesondert ausgewiesen, so dass von einer Steuerfreistellung der entsprechenden Zuschläge und Trinkgelder abgesehen werden muss.

Von der Summe der Arbeitsbezüge können Werbungskosten abgezogen werden, sofern diese im einzelnen nachweisbar sind. Aus den zugrunde liegenden Daten sind die geleisteten Aufwendungen für Erwerb, Sicherung den Erhalt der Einnahmen jedoch nicht ersichtlich. Da Werbungskosten von zahlreichen Faktoren abhängen können, über die in den Daten keine Informationen vorliegen, muss angenommen werden, jeder abhängig Beschäftigte würde lediglich den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 2.000 DM geltend machen.

4.2.1.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gesetzliche Regelung

§ 20 I, II EStG enthält einen nicht abgeschlossenen Katalog von Einkunftsarten aus Kapitalvermögen. Unter anderem nennt dieser Katalog Einkünfte aus den Gewinnanteilen an einer Kapitalgesellschaft und Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren sowie Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Soweit Einkünfte, die unter die Einkunftsarten aus Kapitalvermögen fallen, zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Von der Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen können Werbungskosten abgezogen werden (§ 9 EStG). Sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden können, kommt ein Pauschbetrag in Höhe von 100 DM zur Anwendung (§ 9a EStG). Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Pauschbetrag.

Nach Abzug der Werbungskosten ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Betrag von 3.000 DM (Sparerfreibetrag) abzuziehen. Zusammen veranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparerfreibetrag von 6.000 DM gewährt. Dieser ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen. Sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 3.000 DM, so ist der über die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge hinausgehende Anteil des Sparerfreibetrags dieses Ehegatten beim anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparerfreibetrag bzw. der gemeinsame Sparerfreibetrag darf die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge nicht übersteigen.

Umsetzung im Modell

Die in den Daten enthaltenen Informationen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in mehrfacher Weise beschränkt:

- Angaben über Einnahmen aus Zinsen und Dividenden liegen nur für Haushalte, nicht aber für einzelne Personen vor. Vereinfachend wird angenommen, die Einnahmen würden in voller

Höhe dem Haushaltsvorstand bzw. bei dauerhaft zusammenlebenden Paaren beiden Partnern zu gleichen Teilen zufließen.

- Die Zinsen und Dividendeneinnahmen werden nicht differenziert nach verschiedenen Anlageformen, sondern lediglich als Gesamtbetrag ausgewiesen. Daher wird angenommen, die Einnahmen seien in voller Höhe als Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusehen.
- Die Befragten konnten optional den exakten Wert der Einnahmen angeben oder diesen einem von fünf Wertebereichen zuordnen. Der deutlich größere Teil der Befragten hat von der zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass die Angaben entsprechend unpräzise sind. Im Bereich der hohen (und damit steuerlich relevanten) Einkommen aus Kapitalvermögen überwiegt allerdings der Anteil der Personen mit präzisen Angaben. Als Antwortoptionen waren folgende Wertebereiche vorgesehen:
 - unter 500 DM,
 - 500 bis unter 2.000 DM,
 - 2.000 bis unter 5.000 DM,
 - 5.000 bis unter 10.000 DM,
 - 10.000 DM und mehr.

Zur Ermittlung der Einkommensteuer bzw. des verfügbaren Einkommens müssen anstatt der Wertebereiche konkrete Werte zugrunde gelegt werden. Dazu teilen wir die vorliegenden präzisen Angaben in die fünf aufgeführten Kategorien ein und berechnen die Mediane der einzelnen Kategorien. Es ist zwar denkbar, dass systematische Abweichungen zwischen Personen mit exakten Angaben und Personen, die ihre Zins- und Dividendeneinkommen nicht präzise angeben können, bestehen, jedoch ist zu vermuten, dass der damit verbundene Fehler vergleichsweise gering ist. Angaben über Werbungskosten liegen nicht vor, so dass angenommen werden muss, diese übersteigen den Pauschbetrag von 100 DM nicht.

4.2.1.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Gesetzliche Regelung

§ 21 EStG enthält einen abgeschlossenen Katalog der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dieser umfasst Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen sowie von Rechten und aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen. Ein fiktives Einkommen in Höhe des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Haus oder des Nutzungswertes einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung wird seit dem Veranlagungszeitraum 1987 dagegen nicht mehr als Einkunft aus Vermietung und Verpachtung besteuert.

Aufwendungen für die Erhaltung und Herstellung von Gebäuden sind grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar. Der Herstellungsaufwand wird als Abschreibung im Rahmen der Absetzung für Abnutzung (AfA) berücksichtigt. Erhaltungsaufwendungen werden grundsätzlich in dem

jeweiligen Veranlagungszeitraum angesetzt, größerer Erhaltungsaufwand kann jedoch auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.

Umsetzung im Modell

Wie die Angaben über Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen auch die Angaben über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur in haushaltsbezogener und nicht in personenbezogener Form vor. Daher wird auch hier angenommen, die Einkünfte würden in vollem Umfang dem Haushaltsvorstand bzw. bei dauerhaft zusammenlebenden Paaren jeweils zur Hälfte den beiden Teilen des Paares zufließen.

Darüber hinaus sind die Angaben über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung recht unvollständig. Ein Teil der unter diese Rubrik fallenden Einkünfte muss daher vollständig vernachlässigt werden. Dies gilt zum Beispiel für Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von beweglichen Gegenständen oder aus der Überlassung von Rechten. Explizit aufgeführt werden in den Daten lediglich Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung von Grund- oder Hausbesitz. Ferner gehen aus den Daten die diesen Einnahmen zuzurechnenden Belastungen in Form von Betriebs- und Instandhaltungskosten und in Form des Kapitaldienstes hervor. Diese können grundsätzlich als Werbungskosten angesehen werden, allerdings wird beim Kapitaldienst nicht zwischen Zins und Tilgung unterschieden; letztere stellt jedoch Eigentumserwerb dar und ist deshalb nicht als Werbungskosten absetzbar. Vereinfachend wird daher angenommen, der Kapitaldienst würde sich hälftig auf Zins und Tilgung verteilen. Dieses entspricht ungefähr dem Verhältnis eines „typischen“ Kredits (etwa eines Kredits mit 25-jähriger Laufzeit, einem Zinssatz von 7,5% und konstanter Summe aus Zins- und Tilgungszahlungen).

Die Daten weisen bei den Angaben über Zins- und Tilgungszahlungen sowie über Betriebskosten, die im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, in nicht unerheblichem Umfang fehlende Werte auf. Um einerseits ein Ausschließen der betreffenden Fälle aus der Betrachtung zu vermeiden und zum anderen die Ergebnisse nicht zu verzerren, wurde versucht, die fehlenden Angaben zu ersetzen. Hierzu wurden Betriebs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 40% der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 80% der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unterstellt. Die Anteile von 40% bzw. 80% entsprechen dem Verhältnis der Betriebs- und Instandhaltungskosten bzw. Zins- und Tilgungszahlungen bei den Personen, bei denen jeweils beide Angaben bekannt sind.

4.2.1.4 Sonstige Einkünfte

Gesetzliche Regelung

Die sonstigen Einkünfte (§§ 22, 23 EStG) stellen nicht etwa eine Restgröße dar, die alle nicht unter die übrigen Einkunftsarten fallenden Zuflüsse umfasst, sondern setzen sich aus fünf in einem abgeschlossenen Katalog zusammengefassten Einkunftsarten zusammen:

- Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, sofern sie nicht unter eine der anderen sechs Einkunftsarten fallen. Hierzu gehören auch Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Um Doppelbesteuerungen zu

vermeiden, sind Bezüge, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, nicht dem Empfänger zuzurechnen, sofern der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist.

- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, sofern sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können.
- Einkünfte aus Spekulationsgeschäften. Der Begriff des Spekulationsgeschäftes ist in § 23 EStG definiert. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1.000 DM betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des von dem Steuerpflichtigen im gleichen Kalenderjahr erzielten Spekulationsgewinns ausgeglichen werden.
- Einkünfte aus nicht nachhaltigen Leistungen, wie zum Beispiel Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Betragen die Einkünfte dieser Art weniger als 500 DM im Kalenderjahr, sind sie nicht steuerpflichtig. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden.
- Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes sowie vergleichbare Bezüge, die aufgrund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden.

Sofern keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden können, kommt ein Werbungskostenpauschbetrag von 2.000 DM zur Anwendung.

Umsetzung im Modell

Der weitaus größte Teil der sonstigen Einkünfte werden in den zugrunde liegenden Daten nicht als eine der fünf Einkunftsarten deklariert und können daher nicht als solche berücksichtigt werden. Bei den Einkünften aus Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird unterstellt, diese würden nicht beim Empfänger besteuert werden. Von den unter die Kategorie der *sonstigen Einkünfte* fallenden Einkunftsarten werden daher nur Rentenbezüge ausdrücklich als sonstige Einkünfte erfasst.

4.2.2 Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag (§24a EStG) und den Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 III EStG), ergibt den Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 III EStG). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft spielen für die Simulationsstichprobe nur eine Rolle als Nebenverdienste. Für Einkünfte aus solchen Nebenverdiensten wird unterstellt, es handle sich nicht um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Daher entfällt auch die Notwendigkeit, einen Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Simulation zu berücksichtigen.

Altersentlastungsbetrag : Gesetzliche Regelung

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Der Betrag hat eine Höhe von 40% des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit darstellen. Höchstens wird jedoch ein Altersentlastungsbetrag von 3.720 DM pro Kalenderjahr gewährt. Versorgungsbezüge (§ 19 II EStG) und Einkünfte aus Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bleiben bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der Altersentlastungsbetrag für jeden der Ehegatten gesondert anzuwenden.

Altersentlastungsbetrag: Umsetzung im Modell

Für Personen, die vor Beginn des Kalenderjahres 65 Jahre alt waren, wird zunächst der Anteil von 40% der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit berechnet. Ist die Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung positiv, wird der Altersentlastungsbetrag um einen Anteil von 40% dieser Summe erhöht. Der sich so ergebende Altersentlastungsbetrag wird bei Überschreiten des Höchstbetrages von 3.720 DM pro Person entsprechend auf diesen Betrag gekürzt.

4.2.3 Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen ergibt sich nach § 2 IV EStG aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte durch Abzug der tatsächlichen oder pauschalierten Sonderausgaben (§§ 10-10c EStG) und der tatsächlichen oder pauschalierten außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33-33c EStG) sowie durch Anwendung des Verlustabzuges (§ 10d EStG).

4.2.3.1 Sonderausgaben

Gesetzliche Regelung

Abgrenzung der Sonderausgaben

Als Sonderausgaben können nach § 10 EStG unter anderem die folgenden Aufwendungen abgezogen werden, sofern sie keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 27.000 DM im Kalenderjahr,
- Beiträge für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, die gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit,
- Beiträge für weitere ausgewählten Versicherungsarten,
- Gezahlte Kirchensteuer,
- Steuerberatungskosten,

- Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf,
- Aufwendungen für Haushaltshilfen.

Ferner sind nach § 10b EStG Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5% (für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke 10%) des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 3.000 DM und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 6.000 DM im Kalenderjahr abzugsfähig.

Für einige Arten der Sonderausgaben (u.a. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, gezahlte Kirchensteuer und Steuerberatungskosten) kann nach § 10c EStG ein Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von 108 DM geltend gemacht werden, sofern keine höheren Aufwendungen nachweisbar sind.

Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen und Vorsorgepauschalen

Ein Teil der abzugsfähigen Sonderausgaben wird als Vorsorgeaufwendungen bezeichnet. Dies sind Beiträge zu verschiedenen Versicherungen, die der Risikoversorge dienen, sowie ein Teil der Bausparkassenbeiträge. Die zu den Vorsorgeaufwendungen zählenden Sonderausgaben sind in § 10 I Nr. 2 taxativ aufgezählt. Sie umfassen Beiträge für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, gesetzliche Rentenversicherungen und Beiträgen an die Bundesanstalt für Arbeit. Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, Rentenversicherungen ohne oder mit Kapitalwahlrecht, das frühestens 12 Jahre nach Vertragsabschluss ausgeübt werden kann, und Kapitalversicherungen mit Sparanteil und mindestens 12-jähriger Laufzeit stellen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des EStG dar. Fondsgebundene Lebensversicherungen sind hiervon dagegen explizit ausgeschlossen.

§ 10 II nennt einige weitere Voraussetzungen dafür, dass die genannten Beträge als Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommensermittlung abgezogen werden können. So wird gefordert, dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen dürfen und an Versicherungsunternehmen bzw. Bausparkassen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland geleistet werden. Ferner darf es sich nicht um vermögenswirksame Leistungen handeln, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage besteht.

Vorsorgeaufwendungen können in ihrer Gesamtheit nur bis zu einem von mehreren Faktoren abhängigen jährlichen Höchstbetrag abgezogen werden. Zunächst gilt ein Grundhöchstbetrag von 2.610 DM, der sich bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 5.220 DM verdoppelt. Zusätzlich kommt für Vorsorgeaufwendungen, die keine Bausparkassenbeiträge darstellen, im Vorwegabzug ein Betrag von 6.000 DM (bzw. 12.000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten) zur Anwen

dung. Diese Beträge sind zu kürzen um 16% der Summe der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge. Übersteigen die Vorsorgeaufwendungen den auf diese Weise berechneten Höchstbetrag, können die den Höchstbetrag übersteigenden Aufwendungen bis zu einer Höhe des Grundhöchstbetrages zu 50% abgezogen werden.

Kann der Steuerpflichtige keine höheren Vorsorgeaufwendungen nachweisen, so kann nach § 10c EStG eine Vorsorgepauschale abgezogen werden, sofern der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen hat und rentenversicherungspflichtig ist. Diese beträgt 1999 grundsätzlich 20% des Arbeitslohnes, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag. Der Höchstbetrag setzt sich zusammen aus 6.000 DM abzüglich 16% des Arbeitslohnes zuzüglich höchstens 2.610 DM, soweit der erste Teilbetrag überschritten wird, zuzüglich höchstens 1.305 DM, soweit die beiden vorhergehenden Teilbeträge überschritten werden. Diese Geldbeträge verdoppeln sich in dem Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten, falls mindestens einer der Ehegatten Arbeitslohn bezieht und rentenversicherungspflichtig ist.

Beziehen im Falle der Zusammenveranlagung beide Ehegatten Arbeitslohn und ist einer der Ehegatten nicht rentenversicherungspflichtig (z.B. Beamte, Richter, Bezieher von Altersrente), ergibt sich für einen solchen Mischfall die Vorsorgepauschale aus der Summe von 20% des Arbeitslohns des nichtrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers (höchstens 2214 DM) und 20% des Arbeitslohns des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers. Diese Summe wird jedoch begrenzt auf höchstens 12.000 DM abzüglich 16% der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten zuzüglich höchstens 5.220 DM, soweit der erste Teilbetrag überschritten wird, zuzüglich höchstens 2.610 DM, soweit die beiden vorhergehenden Teilbeträge überschritten werden. Die Vorsorgepauschale für den Mischfall beträgt jedoch mindestens 20% des Arbeitslohns des nichtrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, höchstens aber 4428 DM.

Bei nichtrentenversicherungspflichtigen allein stehenden Arbeitnehmern bzw. im Falle der Zusammenveranlagung von zwei nichtrentenversicherungspflichtigen Ehegatten wird nur eine gekürzte Pauschale in Höhe von 20% des Arbeitslohns (bei zusammenveranlagten Ehegatten: gemeinsamer Arbeitslohn), höchstens jedoch 2214 DM (4428 DM bei Zusammenveranlagung) gewährt.

Keine Vorsorgepauschale erhalten gemäß §10 c II-IV insbesondere Selbstständige sowie versicherungsfreie Arbeitnehmer ohne Rentenanspruch (z.B. geringfügig Beschäftigte). Dennoch kann dieser Personenkreis die tatsächlich geleisteten Beiträge zu verschiedenen Versicherungen, die der Risikovorsorge dienen (z.B. freiwillige Beiträge geringfügig Beschäftigter), bis zu dem bereits oben diskutierten Höchstbetrag steuerlich geltend machen.

Umsetzung im Modell

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Für Personen, die angegeben haben, Zahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu leisten, werden diese als Sonderausgaben angesehen. Damit wird angenommen, dass zum einen die erforderliche Zustimmung des Empfängers vorliegt und zum anderen der Antrag auf Anerkennung der Sonderausgaben gestellt wurde. Unterhaltszahlungen werden höchstens

bis zu einem Betrag von 27.000 DM im Jahr als Sonderausgaben berücksichtigt. Bei Simulationen des Einkommens bei variierendem Erwerbsumfang, werden die Unterhaltszahlungen proportional zum Bruttolohn im Status quo angepasst.

Gezahlte Kirchensteuer, Steuerberatungskosten, Spenden und andere Sonderausgaben

Über gezahlte Kirchensteuern, Steuerberatungskosten, Spenden und u.ä. enthalten die zugrunde liegenden Daten keine Informationen. Daher können für diese Arten der Sonderausgaben nur geschätzte Beträge angesetzt werden. Die Schätzung basiert auf der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für den Veranlagungszeitraum 1992 des Statistischen Bundesamtes. Dabei werden die Schätzbeträge für die Summe aus Kirchensteuern, Spenden und Beiträgen sowie Steuerberatungskosten über eine Funktion der Form $\ln(y) = \ln(b_0) + b_1 \ln(x)$ aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des EStG berechnet. Die Form der Funktion trägt dem Umstand Rechnung, dass die Summe aus Kirchensteuern, Spenden, Beiträgen und Steuerberatungskosten mit zunehmendem Gesamtbetrag der Einkünfte überproportional ansteigt. Im Ergebnis werden die zu den genannten Kategorien zählenden Sonderausgaben geschätzt als $SA = 0,0004 \cdot GE^{1,3081}$. Dabei bezeichnet *SA* die Summe aus Kirchensteuern, Steuerberatungskosten, Spenden und Beiträgen und *GE* den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des EStG.

Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird in Abschnitt 4.3 beschrieben. Für freiwillig Versicherte werden die Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben angesetzt werden, soweit sie den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Unter anderem sind auch Beiträge an Bausparkassen zum Erlangen von Baudarlehen zu 50% abzugsfähig, Beiträge für Haftpflichtversicherungen sowie Lebensversicherungen in vollem Umfang. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe derartige Beiträge geleistet wurden, geht aus der hier vorliegenden Datenbasis allerdings nicht hervor. Da Plausibilitätsüberlegungen in dieser Frage nicht sinnvoll angewendet werden können, muss auf die Berücksichtigung dieser Art von Sonderausgaben verzichtet werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung entsprechend differenzierter Höchstbeträge für die Sonderausgaben.

Werden keine höheren Vorsorgeaufwendungen erreicht, kommt die Vorsorgepauschale zur Anwendung. Selbstständige sowie versicherungsfreie Arbeitnehmer ohne Rentenanspruch (z.B. geringfügig Beschäftigte) erhalten gemäß §10 c II-IV keine Vorsorgepauschale.

4.2.3.2 Außergewöhnliche Belastungen

Gesetzliche Regelung

Außergewöhnliche Belastungen eines Steuerpflichtigen liegen vor, wenn von diesem zwangsläufig höhere Aufwendungen als von der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands zu leisten sind (33 I EStG). Dabei ist die Zwangsläufigkeit gegeben, wenn sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen „aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann“ und „die Aufwendungen

den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen“. Dabei bleiben Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben außer Betracht.

Hat ein Steuerpflichtiger außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann auf Antrag ein Teil dieser Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, so dass sich das zu versteuernde Einkommen und damit die zu zahlende Einkommensteuer verringert. Dabei ist nur der Teil der außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig, der die „zumutbare Belastung“ übersteigt. Die Höhe der zumutbaren Belastung wiederum hängt ab von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte sowie der Anzahl der Kinder und davon, ob eine Zusammenveranlagung von Ehegatten oder eine Einzelveranlagung vorliegt. Je nach Ausprägung dieser drei Dimensionen liegt die zumutbare Belastung zwischen 1% und 7% der Einkünfte.

Erwachsen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder dessen Ehegatten unterhaltsberechtigten Person, für die niemand Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, kann auf Antrag ein Freibetrag bis zu 4.104 DM abgezogen werden, der sich bei volljährigen Kindern auf bis zu 7.200 DM erhöhen kann.

Nach § 33a II EStG können zudem Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes geltend gemacht werden. Erhält der Steuerpflichtige für ein Kind einen Kinderfreibetrag, kann für dieses, wenn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auswärtig untergebracht ist, ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 1.800 DM abgezogen werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes beträgt der Ausbildungsfreibetrag 2.400 DM und 4.200 DM bei auswärtiger Unterbringung. Verfügt das Kind über eigene Einkünfte und Bezüge, verringern sich die Freibeträge entsprechend.

In besonderen Fällen können Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt bis zu einer Höchstgrenze als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (§ 33a III EStG). Ferner können Behinderte anstelle der allgemeinen Möglichkeiten zur Steuerermäßigung aufgrund außergewöhnlicher Belastungen einen Pauschbetrag gelten machen, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet und zwischen 600 und 2.760 DM liegt. In besonders schweren Fällen der Behinderung kann sich der Pauschbetrag auf 7.200 DM erhöhen (§ 33b EStG).

Personen, denen aufgrund der in § 33b IV aufgeführten rechtlichen Vorgaben Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Hinterbliebenenpauschbetrag in Höhe von 720 DM.

Erwachsen dem Steuerpflichtigen außergewöhnliche Belastungen durch die Pflege einer Person, die nicht nur vorübergehend in erheblichem Umfang auf fremde Hilfe angewiesen ist, kann er anstelle der allgemeinen Möglichkeiten zur Steuerermäßigung aufgrund außergewöhnlicher Belastungen einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 1.800 DM geltend machen.

Umsetzung im Modell

Es stehen Informationen darüber zur Verfügung, ob eine Person schwer behindert ist und gegebenenfalls welcher Grad der Schwerbehinderung vorliegt. Auf der Basis dieser Informationen werden für Schwerbehinderte außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Diese können jedoch nicht im Einzelnen nachgewiesen, sondern lediglich in Form von Pauschbeträgen berücksichtigt

werden. Bei einem Grad der Behinderung von unter 50% werden Pauschbeträge für außergewöhnliche Belastungen allerdings nur dann anerkannt, wenn der Behinderte aufgrund seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge bezieht. Diese stehen ihm zu, wenn die Behinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauerhaften Einschränkung der Bewegungsfähigkeit geführt hat oder wenn die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht. Da die entsprechenden Informationen über die Behinderung nicht zur Verfügung stehen, wird im Folgenden angenommen, die genannten Tatbestände seien regelmäßig nicht erfüllt, so dass das Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen nur bei Behinderungen mit einem Grad von 50% oder höher vermutet wird. Für diese Fälle kommen nach § 33b III EStG folgende Pauschbeträge zur Anwendung:

Tabelle 5: Höhe des Pauschbetrages in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung

Festgestellter Grad der Behinderung	Höhe des Pauschbetrags
50%	1.110 DM
55% und 60%	1.410 DM
65% und 70%	1.740 DM
75% und 80%	2.070 DM
85% und 90%	2.400 DM
95% und 100%	2.760 DM

Hierbei muss auch unberücksichtigt bleiben, dass sich der Pauschbetrag in besonders schweren Fällen der Behinderung auf 7.200 DM erhöht, da aus der Datenbasis nicht hervorgeht, ob ein solch besonders schwerer Fall der Behinderung vorliegt.

Zur Bestimmung des Anspruchs auf einen Ausbildungsfreibetrag, wird zunächst die Zahl der über 18-jährigen Kinder eines Haushaltsvorstandes ermittelt, die sich derzeit in der Ausbildung befinden. Weiterhin wird die Information genutzt, für wie viele Kinder der Haushaltsvorstand Kindergeld bezieht. Unter der Annahme, dass Kindergeld am ehesten für die unter 18-jährigen gezahlt wird, kann die Zahl der über 18-jährigen bestimmt werden, für die kein Kindergeld bezogen wird und für die ein Ausbildungsfreibetrag gewährt wird.

Für andere Formen außergewöhnlicher Belastungen, die zum Teil stark vom Einzelfall abhängen und wenig standardisiert sind, liegen in den Daten keine Informationen vor. Aus diesem Grund müssen alle übrigen außergewöhnlichen Belastungen unberücksichtigt bleiben.

4.2.3.3 Verlustabzug

Gesetzliche Regelung

Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden können, sind nach § 10d EStG bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Bereits erlassene Steuerbescheide sind gegebenenfalls abzuändern. Ist ein derartiger Verlustrücktrag nicht möglich, können

die Verluste in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Umsetzung im Modell

Die Implementation des Verlustabzugs zwischen den vier Simulationsjahren ist prinzipiell möglich. Da negative Einkünfte in den Daten selten sind, sehen wir aus Vereinfachungsgründen davon ab.

4.2.4 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus dem Einkommen durch Abzug der Kinderfreibeträge (§ 32 VI) und des Haushaltsfreibetrags (§ 32 VII).

4.2.4.1 Kindergeld und -freibeträge

Gesetzliche Regelung

Personen mit Kindern haben Anspruch auf Kindergeld. Für jedes Kind erhält jedoch nur eine Person Kindergeld. Eheleute, die nicht dauernd getrennt leben, können wählen, wer von ihnen das Kindergeld für die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder erhält. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern erhält derjenige das Kindergeld, bei dem die Kinder leben oder der den überwiegenden Unterhalt für sie trägt.

Kinder in diesem Sinne sind leibliche Kinder, angenommene Kinder und Kinder des Ehegatten, die in dem gemeinsamen Haushalt leben. Ebenso zählen dazu in dem Haushalt lebende Pflege- und Enkelkinder. Das Kindergeld wird für alle Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ältere Kinder wird das Kindergeld gezahlt, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch zur Schule gehen oder in der Berufsausbildung sind und deren Einkünfte und Bezüge einen Höchstbetrag nichtübersteigen. Dies gilt auch für Kinder, die ihren Wehr- oder Zivildienst leisten oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren.

1995 wurden Kindergeld und Kinderfreibeträge parallel gewährt. Die Höhe des Kindergeldes war zudem einkommensabhängig. Seit 1996 dienen Kindergeld und Kinderfreibeträge der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums. Kindergeld und Kinderfreibeträge können nur alternativ in Anspruch genommen werden. In der Praxis erfolgt zunächst die Auszahlung von Kindergeld. Das Finanzamt bestimmt, ob sich eine Person mit Kinderfreibeträgen besser stellt (was bei wenigen Kindern und hohem Einkommen der Fall ist) und verrechnet gegebenenfalls den Einkommensteuervorteil mit dem erhaltenen Kindergeld. Durch die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages muss sich aufgrund des zu versteuernden Einkommens eine höhere Steuerentlastung ergeben, als durch das tatsächlich gezahlte Kindergeld. 1999 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind je 250 DM, für das dritte Kind 300 DM und für das vierte und jedes weitere Kind je 350 DM. Bei der Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Kinderfreibetrag von 3.456 DM vom Einkommen abgezogen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird entsprechend ein Freibetrag von 6.912 DM gewährt.

Umsetzung im Modell

Aus den Daten geht explizit hervor, für wie viele Kinder Anspruch auf Kindergeld besteht und wie hoch der tatsächliche Kindergeldtransfer ist. Da 1995 der tatsächliche Kindergeldanspruch jedoch von der Einkommenshöhe abhängt, kann diese Informationen für Personen, deren Arbeitszeit im Rahmen der Simulation variiert wird, nicht übernommen werden. Die Anzahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ist dagegen unabhängig vom Einkommen. Aus diesem Grund wird die Angabe über die Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, übernommen und auf dieser Basis die Höhe des tatsächlichen Kindergeldes in Abhängigkeit vom Einkommen des bzw. der Kindergeldberechtigten ermittelt. Ab 1996 wird das Kindergeld einkommensunabhängig berechnet. Eine Verrechnung des Einkommenssteuervorteils mit dem erhaltenen Kindergeld erfolgt im Modell, indem das Kindergeld um den Einkommenssteuervorteil bei Ansetzung der Kinderfreibeträge gemindert wird. Für die Einkommensanrechnung bei verschiedenen Transfers ist das volle Kindergeld maßgeblich.

4.2.4.2 Haushaltsfreibetrag

Gesetzliche Regelung

Ein alleinerziehendes Elternteil erhält nach § 32 VII zusätzlich zum Kindergeld einen Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.616 DM. Alleinerziehend in diesem Sinne sind Steuerpflichtige, die weder nach dem Splitting-Verfahren noch als Ehegatte getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden und für mindestens ein Kind, das in ihrer Wohnung gemeldet ist, einen Kinderfreibetrag erhalten. Das Zusammenleben mit einem neuen Partner steht dem Status des Alleinerziehenden nicht entgegen. Die Höhe des Haushaltsfreibetrags ist damit unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Umsetzung im Modell

Ob der Tatbestand eines Alleinerziehenden erfüllt ist, geht aus den Daten nicht explizit hervor. Daher wird der Haushaltsfreibetrag all jenen gewährt, die zum einen Kindergeld bezogen haben und zum anderen nicht mit einem Ehepartner zusammen leben.

4.2.5 Veranlagung, Progressionsvorbehalt, Steuertarif und Solidaritätszuschlag

Auf das zu versteuernde Einkommen wird der Einkommensteuertarif gemäß § 32a EStG angewendet. Wir nehmen an, dass zusammen lebende Ehepartner grundsätzlich die gemeinsame Veranlagung nach dem Splitting-Verfahren nach § 26b und § 32a V wählen. Ihre zu versteuernden Einkommen werden addiert, der Tarif auf die Hälfte dieser Summe angewendet und der sich ergebende Einkommensteuerbetrag anschließend verdoppelt. Bei getrennt lebenden Ehepartnern wird eine getrennte Veranlagung unterstellt.

Arbeitslosengeld und -hilfe, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Mutterschaftsgeld und verschiedene weitere Leistungen unterliegen nach § 32b dem Progressionsvorbehalt. Diese Leistungen sind nicht einkommensteuerpflichtig, sie erhöhen jedoch den Steuersatz. Bei Bezug von Progressionsvorbehaltsleistungen ist der Steuersatz auf das zu versteuernden Einkommen anzuwenden, der sich

ergäbe, wenn die Progressionsvorbehaltsleistungen abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a steuerpflichtig wären.

Der Solidaritätszuschlag bemisst sich proportional zur Einkommensteuer, 1999 beträgt dieser Aufschlag 5,5%.

4.3 Sozialversicherungsbeiträge

In Bezug auf den Krankenversichertenstatus der Befragten ist bekannt, ob diese als freiwillige Mitglieder oder als Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse oder voll privat versichert sind. Für voll Privatversicherte werden zudem deren monatliche Versicherungsbeiträge ausgewiesen, für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse müssen diese zunächst errechnet werden. Da für Personen in einer Ersatzkasse nicht bekannt ist, bei welchem Versicherungsanbieter sie versichert sind, können zur Berechnung der Beiträge nicht die exakten Beitragssätze zugrunde gelegt werden. Aus diesem Grund wird auf Durchschnittswerte zurückgegriffen. Da die Beiträge zur Krankenversicherung je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichtet werden, ergeben sich die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beiträge von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse somit als die Hälfte der mit dem jeweiligen Beitragssatz multiplizierten beitragspflichtigen Einnahmen. Letztere werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Auch werden bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung berücksichtigt. Für Lohneinkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (1999: 630 DM) werden demnach für den Arbeitnehmer keine Krankenversicherungsbeiträge fällig. Für Privatversicherte kommt der ausgewiesene Versicherungsbeitrag zu Anwendung.

Die beschriebene Vorgehensweise kann ohne Einschränkungen nur auf die Personen angewandt werden, deren Arbeitszeit nicht im Rahmen der Simulation variiert wird. Für Personen mit veränderlicher Arbeitszeit ist eine zusätzliche Annahme über den Krankenversicherungsstatus erforderlich. Vereinfachend wird angenommen, dass abhängig Beschäftigte unabhängig von ihrem Einkommen Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind.

In Bezug auf die Rentenversicherung geht aus den Daten hervor, ob die Befragten freiwillig oder pflichtversichert sind, wobei für die freiwillig Versicherten wiederum die geleisteten Beiträge ausgewiesen werden. Die Beiträge der Pflichtversicherten können durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf den jeweiligen Betrag des Bruttolohns errechnet werden. Hierbei sind Bruttolohn und -gehalt jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung werden auch hier berücksichtigt. Für geringfügig Beschäftigte entfallen auf ein monatliches Entgelt von bis zu 630 DM keine Beiträge.

Auch hier gilt wieder, dass die beschriebene Vorgehensweise nur auf solche Personen uneingeschränkt angewendet werden kann, deren Arbeitszeit im Rahmen der Simulation nicht variiert wird. Für Personen mit veränderlicher Arbeitszeit wird wiederum angenommen, sie seien stets in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Ferner werden für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Arbeitslosenversicherungsbeiträge in Höhe von 3,25% und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 0,85% des auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze begrenzten Bruttolohns angesetzt.

4.4 Transfers

Von den staatlichen Transfers werden Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld und Sozialhilfe berücksichtigt. Die Berechnung des Kindergeldes wurde bereits im vorangegangenen Abschnitt 4.2.4.1 beschrieben.

4.4.1 Arbeitslosengeld

Gesetzliche Regelung

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaft erfüllt haben (§ 107 SGB III). Arbeitslos ist, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und eine sozialversicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung sucht. Die Anwartschaft hat derjenige erfüllt, der innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens 12 Monate beitragspflichtig beschäftigt war (§ 123 SGB III). Für Wehr- und Zivildienstleistende gilt eine verringerte Mindestbeschäftigungszeit von 10 Monaten innerhalb der Rahmenfrist, für Saisonarbeiter beträgt sie 6 Monate.

Das Arbeitslosengeld beträgt 60% des letzten Nettoarbeitsentgelts, bei Arbeitslosen mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts erhöht es sich auf 67% (§ 129 SGB III). Bei der Ermittlung des relevanten Bemessungsentgelts sind besondere Bestimmungen anzuwenden. Dabei bleiben zum Beispiel Entgelte, auf die keine Beiträge zu erheben sind, außer Betracht (§ 132 SGB III).

Geht ein Arbeitsloser während des Arbeitslosengeldbezuges einer weniger als 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung nach, wird das damit erzielte Einkommen nach § 141 SGB III zum Teil auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Relevant für die Einkommensanrechnung ist dabei das Nettoarbeitsentgelt, das sich aus dem Bruttoarbeitsentgelt nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten ergibt. 1999 hat der anrechnungsfreie Teil dieses Nettoarbeitsentgelts 20% des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber 315 DM betragen. Liegt das Nettoarbeitsentgelt darüber, wird es zu 100% angerechnet.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt von der Erwerbsbiographie und dem Alter des Arbeitslosen ab. Sie beträgt mindestens sechs Monate und kann sich auf bis zu 32 Monate erhöhen. In Bezug auf die Erwerbsbiographie ist von Bedeutung, wie lange der Arbeitslose innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit (erweiterte Rahmenfrist) versicherungspflichtig beschäftigt war (§ 127 I, II SGB III).

Hat ein Arbeitsloser nicht die gesamte Anspruchsdauer ausgenutzt, bevor er wieder in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eintritt und damit einen neuen Anspruch erwirbt, und wird vor Ablauf von sieben Jahren erneut arbeitslos, verlängert sich die dann geltende Anspruchsdauer um die Restdauer aus der letzten Periode der Arbeitslosigkeit, allerdings nur bis zu der für sein Lebensalter vorgesehenen Höchstanspruchsdauer (§ 127 IV SGB III).

Tabelle 6: Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Dauer der Beschäftigung	und nach Vervollendung des ... Lebensjahres	Anspruchsdauer in Monaten	Dauer der Beschäftigung	und nach Vervollendung des ... Lebensjahres	Anspruchsdauer in Monaten
12		6	40	47.	20
16		8	44	47.	22
20		10	48	52.	24
24		12	52	52.	26
28	45.	14	56	57.	28
32	45.	16	60	57.	30
36	45.	18	64	57.	32

Anmerkung: Die Dauer der Beschäftigung bezieht sich auf die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung im 7-Jahres-Zeitraum unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit in Monaten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld verringern (§ 128 SGB III). Dies gilt unter anderem in den folgenden Fällen:

- bei Sperrzeiten wegen Arbeitsablehnung, Ablehnung oder Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
- wenn dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung oder wegen Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises versagt oder entzogen worden ist oder
- wenn der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Umsetzung im Modell

Für die Befragten ist bekannt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie im Zeitpunkt der Befragung sowie im gesamten Jahr Arbeitslosengeld bezogen haben. Diese Informationen werden verwendet für Personen, deren Arbeitszeit im Rahmen der Simulation nicht variiert wird.

Für Personen, für die in der Simulation unterschiedliche Arbeitszeiten zur Anwendung kommen, muss dagegen geprüft werden, ob sie unter den verschiedenen Arbeitszeiten Arbeitslosengeldanspruch hätten. Dies wird angenommen für Personen, die im Befragungszeitpunkt entweder tatsächlich Arbeitslosengeld bezogen haben oder die im Befragungsmonat beitragspflichtig beschäftigt sind und innerhalb der letzten 36 Monate vor der Befragung mindestens 12 Monate in einer beitragspflichtigen Beschäftigung tätig waren. Eine beitragspflichtige Beschäftigung wird in jedem Monat als angenommen, in dem eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- die Person war voll erwerbstätig,
- die Person war in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt (zwischen diesen beiden Beschäftigungsformen wird in den Daten an der relevanten Stelle nicht unterschieden), und das durchschnittliche Monatseinkommen in dem Jahr lag über der Geringfügigkeitsgrenze,

- die Person befand sich in der Berufsausbildung,
- die Person hat ihren Wehr- oder Zivildienst geleistet.

Für Personen, für die auf diese Weise ein (potentieller) Arbeitslosengeldanspruch ermittelt wurde, wird die Höhe des Arbeitslosengeldes folgendermaßen bestimmt:

- Als letztes Bruttoarbeitsentgelt wird das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt des Vorjahres zugrunde gelegt. Wurde im Vorjahr kein Arbeitsentgelt bezogen, werden die entsprechenden Angaben zwei Jahre davor verwendet. Lagen auch für dieses Jahr keine Angaben vor, wurden die Werte drei Jahre zuvor herangezogen. Dabei wurden jeweils nur solche Bruttoarbeitsentgelte berücksichtigt, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.
- Das Nettoarbeitsentgelt, an dem sich die Höhe des Arbeitslosengeldes orientiert, das jedoch in den Daten nicht explizit ausgewiesen ist, wird berechnet als 60% des letzten Bruttoarbeitsentgeltes. Der Wert von 60% entspricht zum einen dem Verhältnis zwischen Brutto- und Nettoeinkommen in den Stichtagsangaben der Befragten.
- Von dem so ermittelten Nettoarbeitsentgelt werden bei Personen ohne Kindern 60% und bei Personen mit Kindern 67% als potentielles Arbeitslosengeld angesetzt.
- Lässt sich auf die beschriebene Weise kein Arbeitslosengeld berechnen, während die betreffende Person im Befragungsmonat tatsächlich Arbeitslosengeld bezogen hat, wird der Betrag des tatsächlich bezogenen Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung des effektiven Arbeitslosengeldanspruchs, also des Anspruchs, der sich unter Berücksichtigung der unterstellten Arbeitszeit sowie des geschätzten Stundenlohnes ergibt, wird anschließend folgendermaßen vorgegangen:

- Zunächst wird auf die oben beschriebene Weise der Arbeitslosengeldanspruch ermittelt, den eine Person im Falle der Nichterwerbstätigkeit hätte.
- Auf diesen potentiellen Arbeitslosengeldanspruch wird das Einkommen nach § 141 SGB III angerechnet. Dabei sind lediglich die Nettoeinkommen zu berücksichtigen, so dass zunächst die auf das Bruttoeinkommen zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge zu bestimmen und vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind. Für das verbleibende Einkommen wird wegen des Progressionsvorbehalts anschließend die Einkommensteuer ermittelt, die auf das Einkommen zu entrichten wäre, wenn zusätzlich das Arbeitslosengeld in voller Höhe bezogen würde. Bei der Ermittlung der Einkommensteuer wird auch der übrige Haushaltskontext (Familienstand, Zins- und Mieteinkünfte, etc.) berücksichtigt.
- Das nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer verbleibende Nettoeinkommen wird anschließend gemäß § 141 SGB III auf das potentielle Arbeitslosengeld angerechnet. Bleibt auch nach der Einkommensanrechnung ein Arbeitslosengeldanspruch bestehen, wird ein Transfer in der entsprechenden Höhe angesetzt.

4.4.2 Arbeitslosenhilfe

Gesetzliche Regelung

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat nach § 190 SGB III derjenige, der arbeitslos ist und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt hat, in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten erloschen ist und bedürftig ist. Die Vorfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zum Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, sie verlängert sich aber unter bestimmten Voraussetzungen.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden nicht nur Einkünfte und Vermögen des Arbeitslosen, sondern auch der unterstützungspflichtigen Personen (Ehegatten und bei minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen die Eltern) berücksichtigt (§ 194 SGB III). Dabei werden Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ebenso behandelt wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden folgende Einkommens- und Vermögenskomponenten berücksichtigt:

- eigenes Einkommen, soweit es nicht als Nebeneinkommen anzurechnen ist,
- der Teil des Einkommens vom nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner bzw. vom Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, der einen Freibetrag übersteigt: der Freibetrag ist gleich der Höhe der Arbeitslosenhilfe, die dem Einkommen des Ehepartners bzw. des gleichgestellten Partners entspricht, hat aber mindestens die Höhe des Betrages, der im Rahmen der Einkommensteuer bei einem Alleinstehenden nicht festzusetzen wäre; hat der Ehepartner oder die gleichgestellte Person aufgrund rechtlicher Verpflichtungen Unterhaltsleistungen an Dritte zu erbringen, erhöht sich der Freibetrag um die entsprechenden Beträge,
- Leistungsansprüche gegenüber Dritten wie zum Beispiel Unterhaltsansprüche gegen einen geschiedenen Ehegatten,
- eigenes Vermögen sowie das des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners bzw. des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft soweit die Verwertung zugemutet werden kann.

Vom Einkommen abzuziehen sind:

- Steuern, die auf das Einkommen entfallen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie gesetzlich vorgeschriebene oder nach Art und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
- Werbungskosten
- ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. der einem Ehegatten gleichgestellten Person

Nicht als Einkommen gelten unter anderem folgende Zuflüsse:

- Leistungen der Gesundheitsfürsorge,

- nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erbrachte Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs, der in einem Gesundheitsschaden oder einer Pflegebedürftigkeit begründet liegt,
- Leistungen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften unter Anrechnung auf die Arbeitslosenhilfe erbracht werden,
- Kindergeld sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, letztere jedoch nur bis zur Höhe des Kindergeldes, das ohne Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre,
- Arbeitslosenhilfe des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners bzw. der gleichgestellten Person,
- Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades und Unterhaltsansprüche eines Volljährigen gegen Verwandte, die er nicht geltend macht.

Die Arbeitslosenhilfe ist grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, der Anspruch erlischt erst dann, wenn der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt oder seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist von einem Jahr verlängert sich um die Zeit, in denen der Arbeitslose nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, weil er nicht bedürftig war, eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, oder ein Kind mit einem Alter von weniger als drei Jahren betreut oder erzogen hat. Zudem gibt es weitere Tatbestände, die eine Fristverlängerung begründen können, die Frist verlängert sich jedoch höchstens um zwei Jahre.

Die Arbeitslosenhilfe beträgt 53% des letzten Nettoarbeitsentgelts und erhöht sich auf 57%, wenn ein Kindergeldanspruch besteht.

Umsetzung im Modell

Wie beim Arbeitslosengeld ist auch für die Arbeitslosenhilfe bekannt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Person im Zeitpunkt der Befragung sowie über das gesamte Jahr Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Diese Informationen werden für die Personen verwendet, deren Arbeitszeit im Rahmen der Simulation nicht variiert wird.

Für die übrigen Personen wird zunächst geprüft, ob im Falle der Nichterwerbstätigkeit potentiell Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht. Dies wird angenommen für alle Personen, die im Befragungsmonat tatsächlich Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder in den letzten zwölf Monaten in mindestens einem Monat Arbeitslosengeld bezogen haben. Keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben aber solche Personen, für die bereits ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ermittelt wurde. Der Tatbestand der beitragspflichtigen Beschäftigung gilt dabei in den gleichen Fällen als erfüllt wie auch schon bei der Ermittlung des Arbeitslosengeldes.

Hinsichtlich des Bezuges von Arbeitslosengeld geht aus den Daten lediglich hervor, in welchen Monaten eine Person arbeitslos gemeldet war und wie viele Monate sie im gesamten Jahr Arbeitslosengeld bezogen hat. Weicht die Anzahl der Monate mit Arbeitslosengeldbezug von der Zahl der Monate mit Arbeitslosigkeit ab, wird angenommen, das Arbeitslosengeld sei innerhalb

eines Jahres jeweils in den ersten Monaten bezogen worden, in denen die betreffende Person arbeitslos gemeldet war.

Eine weitere Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenhilfe ist die Bedürftigkeit. Nicht bedürftig ist demnach, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Das relevante Gesamteinkommen, das auch die zu berücksichtigenden Einkommenskomponenten des Ehepartners umfasst, übersteigt den potentiellen Arbeitslosenhilfeanspruch (§ 194 SGB III).
- Es steht verwertbares Vermögen zur Verfügung, das den Höchstbetrag in § 6 AlhV übersteigt. Da über das vorhandene Vermögen keine detaillierten Informationen zur Verfügung stehen, wird die Existenz verwertbaren Vermögens bei jährlichen Zinseinnahmen von mehr als 400 DM sowie bei monatlichen Mieteinnahmen von mehr als 200 DM vermutet.

Die Höhe der Arbeitslosenhilfe orientiert sich am letzten Nettoarbeitseinkommen. Das Nettoarbeitseinkommen wird auf die gleiche Weise ermittelt wie beim Arbeitslosengeld (s.o.). Von diesem Nettoarbeitsentgelt werden 53% bei Personen ohne Kinder im Sinne des EStG und 57% bei Personen mit Kindern als Arbeitslosenhilfe angesetzt. Kann die Arbeitslosenhilfe auf diese Weise nicht bestimmt werden, wird bei Personen, die im Befragungsmonat tatsächlich Arbeitslosenhilfe bezogen haben, der Betrag der tatsächlich bezogenen Arbeitslosenhilfe zugrunde gelegt. Die Anrechnung von eigenem Einkommen auf die Arbeitslosenhilfe erfolgt auf die gleiche Weise wie beim Arbeitslosengeld.

4.4.3 Erziehungsgeld

Gesetzliche Regelung

Erziehungsgeld wird höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes gezahlt. Eine Person kann nach § 1 I BErzGG Erziehungsgeld erhalten, wenn sie:

- ihren Wohnsitz in Deutschland hat oder sich üblicherweise in Deutschland aufhält,
- das Sorgerecht für ein Kind hat und mit diesem gemeinsam in einem Haushalt lebt,
- das Kind selbst erzieht und betreut und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Eine Tätigkeit bis zu 19 Stunden in der Woche lässt den Anspruch auf Erziehungsgeld ebenso unberührt wie eine Beschäftigung, die nicht eine Beitragspflicht nach dem SGB begründet oder der Berufsbildung dient. Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungsgeld steht dagegen einer vollen Erwerbstätigkeit gleich. Dies gilt auch für Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn die Bemessungsgrundlage dieser Leistungen einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden entspricht (§ 2 I BErzGG). Väter nichtehelicher Kinder haben Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn die Mutter dem Antrag zustimmt.

Je Kind beträgt das Erziehungsgeld bis zu 600 DM im Monat. Das Erziehungsgeld wird jedoch nur bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gewährt, wobei sich diese Grenzen nicht direkt am Brutto- oder Nettoeinkommen orientieren, sondern an dem durch das Bundeserziehungsgeldgesetz besonders bestimmten Einkommensbegriff ausgerichtet sind. Danach umfasst das Einkommen die Summe der positiven Einkünfte, die nicht um Verluste aus einzelnen Einkommensarten vermindert sind, von der jedoch nach § 6 I BErzGG folgende Abzüge vorgenommen werden können:

- 27% der nicht um Verluste aus einzelnen Einkommensarten verminderten Summe der positiven Einkünfte können pauschal abgezogen werden. Bei Personen, die aufgrund bestimmter in § 10c III EStG genannten Konstellationen nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, aber dennoch einen vergleichbaren Versicherungsschutz genießen, beträgt der pauschale Abzug 22%.
- Unterhaltsleistungen an Kinder, die nicht bei der Bemessung der Einkommensgrenzen berücksichtigt werden (s.u.), stellen keine Einkommensbestandteile in diesem Sinne dar.
- Für Kinder mit Behinderungen, die bei der Bemessung der Einkommensgrenzen berücksichtigt werden, können weitere Pauschbeträge abgezogen werden.

Ausgehend von diesem Einkommensbegriff wird das Erziehungsgeld nur unterhalb der folgenden Einkommensgrenzen gewährt (§ 5 I, II BErzGG):

- In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld bei Ehepaaren mit einem jährlichen Einkommen von über 100.000 DM.
- Für Alleinerziehende gilt in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes eine Einkommensgrenze von 75.000 DM im Jahr.
- Ab dem siebenten Lebensmonat wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn zusammen lebende Ehegatten gemeinsam ein Jahreseinkommen über 29.400 DM erzielen oder wenn ein Alleinerziehender über ein jährliches Einkommen von mehr als 23.700 DM verfügt. Die Minderung des monatlichen Erziehungsgeldes beträgt ein Zwölftel von 40% des die jeweilige Einkommensgrenze übersteigenden Einkommensteils.

Diese Einkommensgrenzen werden für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners um 4.200 DM angehoben. Maßgeblich sind jeweils die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Nicht verheiratete Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten behandelt.

Umsetzung im Modell

Es wird angenommen, dass sich eine Person immer dann im Sinne des BErzGG der Kindererziehung widmen konnte, wenn sie nicht mehr als 19 Stunden in der Woche einer Berufstätigkeit nachging oder für eine vergleichbare Leistung Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Erziehungsgeld bezogen hat. Ist diese Voraussetzung von Personen mit unter 2-jährigem Kind erfüllt, wird grundsätzlich ein Erziehungsgeldanspruch angenommen, wobei die Höhe des Erziehungsgel

des vom Alter des Kindes und dem Einkommen des Erziehungsgeldempfängers sowie gegebenenfalls dem seines Partners abhängt.

Bei Ehepaaren und anderen nicht dauernd getrennt lebenden Paaren kann das Erziehungsgeld nur von einer Person in Anspruch genommen werden. Es wird angenommen, dies sei jeweils die Person, bei der die Höhe des Erziehungsgeldes am höchsten ist.

4.4.4 Wohngeld

Gesetzliche Regelung

Alle Haushalte mit einem Gesamteinkommen unterhalb einer bestimmten Höchstgrenze haben einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Für jeden Haushalt kann nur ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Wohngeld können sowohl Mieter (Mietzuschuss) als auch Eigentümer (Lastenzuschuss) erhalten. Voraussetzung für den Lastenzuschuss ist, dass der Inhaber den Wohnraum bewohnt und die Belastungen dafür aufbringt. Der konkrete Wohngeldanspruch ergibt sich aus Wohngeldtabellen und hängt von folgenden Faktoren ab:

- Anzahl der Familienmitglieder im Haushalt: Dabei zählen auch solche Familienmitglieder zum Haushalt, die vorübergehend abwesend sind, weil sie zum Beispiel Wehr- oder Zivildienst leisten oder an einem anderen Ort studieren.
- Höhe des Familieneinkommens: Das Familieneinkommen ist dabei die Summe der Bruttoeinkommen aller in dem Haushalt lebenden Familienmitglieder abzüglich der Aufwendungen für Unterhalt bis zu festgelegten Höchstgrenzen sowie pauschaler Freibeträge und pauschaler Abzüge, die in Abhängigkeit von der konkreten Lebenssituation eines Wohngeldbeziehers zwischen 6% und 30% liegen können. Für die Berechnung der Wohngeldhöhe wird ein so genanntes „anzurechnendes Einkommen“ ermittelt, das weder mit dem Familieneinkommen noch mit dem Nettoeinkommen identisch ist.
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung: Miete bzw. bei Wohneigentum Belastungen werden nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen berücksichtigt, die vom Alter der Wohnung, der Ausstattung mit Sammelheizung bzw. Bad/Duschraum und vom Mietenniveau der Wohnge-
meinde, gemessen durch 6 Mietstufen, abhängen.

Das Wohngeld muss beantragt werden, es sei denn, der Anspruchsberechtigte erhält bereits Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge. In diesen Fällen erhält er ein pauschaliertes Wohngeld, das zusammen mit der Sozialhilfe ausgezahlt wird.

Das für die Bemessung des Wohngeldes relevante Jahreseinkommen umfasst grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert sämtlicher Familienmitglieder, allerdings sind die folgenden Beträge monatlich abziehbar:

- Kindergeld,
- für jedes Kind unter 12 Jahren ein zusätzlicher Betrag von 100 DM bei allein erziehenden Elternteilen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung häufig vom Haushalt abwesend sind,

- 100 DM für Kinder mit eigenem Einkommen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr,
- 200 DM für Familienmitglieder ab dem vollendeten 62. Lebensjahr, die mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader absteigender Linie, von denen einer das 25. Lebensjahr vollendet hat, im gemeinsamen Haushalt leben,
- Werbungskosten und Betriebsausgaben: Als Werbungskosten von Löhnen und Gehältern können monatlich mindestens 167 DM pauschal geltend gemacht werden, bei Einkommen aus Kapitalvermögen kann eine Pauschale von 100 DM im Jahr zur Anwendung kommen,
- Grundrenten nach dem Hinterbliebenengesetz,
- von dem Arbeitgeber über das Arbeitsentgelt hinaus erbrachte vermögenswirksame Leistungen sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen, die nicht der Deckung des Lebensunterhalts dienen, wie z.B. Zuwendungen des Arbeitgebers bei Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen,
- Freibeträge für bestimmte Personengruppen, z.B. 250 DM für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100% und
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten in einem bestimmten Umfang.

Von dem so berechneten Einkommen können zudem folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden:

- allgemeiner Abzug (betrifft vor allem Personen, die ausschließlich Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe beziehen): 6%,
- bei Familienmitgliedern, die Einkommensteuer oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen: 12,5%,
- bei Familienmitgliedern, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten oder die Einkommensteuer und zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung entrichten: 20%,
- bei Familienmitgliedern, die Einkommensteuer zahlen und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten: 30%.

Wohngeld wird nicht in unbegrenzter Höhe gewährt, sondern nur bis zu einem Höchstbetrag, der zuschussfähigen Miete, berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag richtet sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, der Mieteinstufung der Gemeinde und dem Alter sowie der Ausstattung der Wohnung. Liegt die tatsächliche Miete unter der zuschussfähigen Miete, wird nur die tatsächliche Miete berücksichtigt, andernfalls nur der zuschussfähige Betrag.

Als tatsächliche Mietbelastung wird beim *Mietzuschuss* die Miete berücksichtigt. Dies schließt auch folgende Kosten ein:

- Kosten des Wasserverbrauchs,
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung,
- Kosten der Treppenbeleuchtung.

Nicht berücksichtigt werden dagegen:

- Heizkosten,
- Untermietzuschläge des Mieters an den Vermieter,
- Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen,
- Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken,
- anteilige Miete für ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzten Wohnraum,
- anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen zur Nutzung überlassen ist; wird der Wohnraum entgeltlich überlassen und übersteigt das Entgelt die anteilige Miete, wird das von dem Wohngeldempfänger erzielte Entgelt in voller Höhe berücksichtigt,
- Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens,
- anteilige Aufwendungen für Wohnraum, der von Personen genutzt wird, die nicht Familienmitglieder und auch nicht antragsberechtigt sind.

Als Belastung bei Eigentümern werden Aufwendungen für den Kapitaldienst und für die Bewirtschaftung des Eigentums berücksichtigt. Die anerkannte Belastung kann in einer besonderen Wohngeldlastenberechnung ermittelt werden. Unter anderem umfasst die anerkannte Belastung:

- Kapitaldienst für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums dienen,
- Instandhaltungs- und Betriebskosten in bestimmten Höhen,
- Grundsteuer,
- zu entrichtende Verwaltungskosten.

Keine Berücksichtigung finden dagegen folgende Aufwendungen:

- anteilige Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- anteilige Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen (entgeltlich oder unentgeltlich) überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für eine solche Überlassung die anteiligen Aufwendungen, wird das Entgelt in voller Höhe von der Miete abgezogen.

Die Berechnung des tatsächlichen Wohngeldes erfolgt in mehreren Schritten:

- zunächst ist das zu berücksichtigende monatliche Einkommen zu berechnen,
- zusätzlich muss die tatsächlich bezahlte monatliche Miete in der relevanten Abgrenzung bestimmt werden,
- im dritten Schritt ist die zuschussfähige Miete zu ermitteln und mit der tatsächlich gezahlten Miete zu vergleichen. Anschließend wird der kleinere der beiden Beträge zugrunde gelegt.
- In Abhängigkeit von dem zu berücksichtigenden Einkommen, der monatlichen Miete (tatsächliche oder zuschussfähige) und der Anzahl der Familienangehörigen ist der monatliche Mietzuschuss zu ermitteln.

Umsetzung im Modell

Zur Ermittlung des Familieneinkommens im Sinne des Wohngeldgesetzes werden zunächst die individuellen (Jahres-)Einkommen bestimmt. Von diesen werden die personenbezogenen Freibeträge abgezogen. Hierzu gehören Pauschalen für die Werbungskosten bei Löhnen und Gehältern und Kapitaleinkommen. Darüber hinaus gehören hierzu die von der Höhe des Einkommens abhängigen Freibeträge für Personen, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder Einkommensteuer entrichten. Die individuellen Einkommen werden im nächsten Schritt summiert und anschließend werden die familienbezogenen Freibeträge abgezogen. Hierzu zählen das Kindergeld sowie die Freibeträge für Kinder im Alter zwischen 16 und 25 Jahren mit eigenen Einnahmen und der Freibetrag für über 62-jährige, die mit einem über 25-jährigen (Schwieger-)Kind zusammen wohnen. Hierdurch ergibt sich das anzurechnende Familieneinkommen.

Der Höchstbetrag der zuschussfähigen Miete hängt unter anderem von der Mietenstufe der jeweiligen Gemeinde ab. Da diese nicht im Einzelnen ermittelt werden kann, werden für die Höchstbeträge gewichtete Durchschnitte zugrunde gelegt. Die Gewichtung erfolgte dabei mit der in der amtlichen Wohngeldstatistik ausgewiesenen Anzahl der Wohngeldempfänger in den verschiedenen Mietstufen, differenziert nach den unterschiedlichen Haushaltsgrößen.

Bei den vor 1977 gebauten Wohnungen wird nicht zwischen den beiden bzw. zwischen den drei bei der Wohngeldberechnung vorgesehenen Ausstattungskategorien unterschieden. Vielmehr wird für jede Wohnung angenommen, es sei eine Sammelheizung und ein Bad- oder Duschaum vorhanden. Dies entspricht der besseren der beiden bzw. der besten der drei Ausstattungskategorien.

Der Höchstbetrag der zuschussfähigen Miete hängt auch von dem Baujahr der Wohnung ab, wobei lediglich zwischen den vier Bauzeiträumen bis einschließlich 1965, 1966 bis 1977, 1978 bis 1991 und ab 1992 unterschieden wird. Ist das Jahr der Fertigstellung einer Wohnung nicht bekannt, wird angenommen, sie sei vor 1967 fertig gestellt worden. Nicht nur bei der Wohngeldberechnung wird das Baujahr lediglich in klassierter Form berücksichtigt, auch in den zugrunde liegenden Daten stehen lediglich klassierte Angaben zur Verfügung, wobei die Klassenbildung in den Daten nicht mit der bei der Wohngeldberechnung übereinstimmt. Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der Baujahr-Klassen aus den Daten zu den Klassen der Wohngeldberechnung.

Tabelle 7: Baujahr-Klassen

Verfügbare Angaben in den Daten	Klassen der Wohngeldberechnung
Vor 1972	Vor 1966
1972 bis 1980	1966 bis 1977
Ab 1981	1978 bis 1991
Fehlende Angabe	Vor 1966

Die Höhe der tatsächlichen Miete wird im SOEP erhoben. Dabei ist grundsätzlich auch bekannt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Heizungs- und Warmwasserkosten darin enthalten sind, so dass eine um diese Komponenten bereinigte Miete berechnet werden kann. Fehlt die Angabe darüber, ob Heizungs- und Warmwasserkosten in der Miete enthalten sind, wird angenommen, sie

seien nicht enthalten. Dadurch wird die tatsächlich gezahlte Miete im Sinne des Wohngeldgesetzes in einigen Fällen möglicherweise überschätzt, die potentielle Auswirkung dieser Überschätzung auf das simulierte Wohngeld wird aber bereits durch die bei der Wohngeldberechnung zur Anwendung kommenden Höchstbeträge der zuschussfähigen Miete begrenzt. Fehlen die Angaben über die tatsächlich gezahlte Miete vollständig, werden die zuschussfähigen Höchstbeträge zugrunde gelegt.

Der tatsächliche Wohngeldbetrag ergibt sich aus umfangreichen Tabellen, die von insgesamt drei Dimensionen abhängen. Dies sind die Haushaltsgröße, die Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und das monatliche Familieneinkommen. Diese Tabellen wurden nicht exakt in die Simulation übertragen, sondern durch jeweils eine Funktion für jede Haushaltsgröße approximiert.

4.4.5 Sozialhilfe

Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe werden erbracht, wenn Einkommen und Vermögen des Betroffenen sowie gegebenenfalls andere Sozialleistungen in ihrer Summe nicht genügen, den Lebensunterhalt einer Person zu sichern. Dies gilt sowohl für den laufenden Bedarf einer Person als auch für einen erhöhten Bedarf in besonderen Lebenslagen. Die Ursache der Hilfsbedürftigkeit ist dabei ohne Bedeutung, die Sozialhilfe ist rein final ausgerichtet. Dieses Finalitätsprinzip wird jedoch zur Vermeidung eines möglichen Missbrauchs eingeschränkt, denn wer es ablehnt, eine zumutbare Arbeit zum Bestreiten des eigenen Lebensunterhalts anzunehmen, verliert nach § 25 I BSHG den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies bewirkt in aller Regel freilich nicht die Einstellung sämtlicher Transferzahlungen, sondern die Geldleistungen werden im Allgemeinen lediglich reduziert. Eine Reduktion der Transfers ist auch in anderen Fällen vorgesehen, in denen das Verhalten des Hilfeempfängers als Missbrauchstatbestand bzw. als sanktionswürdig bewertet wird (§ 25 II BSHG).

Die Sozialhilfe untergliedert sich in die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen. Benötigt ein Hilfesuchender sowohl Hilfe in besonderen Lebenslagen als auch Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt, werden die Leistungen nebeneinander gewährt. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist insbesondere in folgenden Fällen vorgesehen (§ 27 I BSHG):

- Vorbeugende Gesundheitshilfe wie Vorsorgeuntersuchungen, Kuren, etc.,
- Medizinische Hilfen; hier sollen die Leistungen ungefähr denen der gesetzlichen Krankenversicherungen entsprechen,
- Hilfen für werdende Mütter,
- Eingliederungshilfen für Behinderte,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfen für ältere Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. altersgerechte Wohnung).

Diese Liste bildet allerdings keinen abgeschlossenen Katalog, vielmehr kann die Hilfe auch in „anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen“ (§ 27 II BSHG). Geldleistungen können sowohl als Beihilfe als auch in Darlehensform gewährt werden.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist in erster Linie auf einen Personenkreis ausgerichtet, der in der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt wird. So entfällt etwa der größte Teil der Hilfe in besonderen Lebenslagen auf Personen, die in Heimen oder anderen Einrichtungen leben und damit nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Da zusätzlich keine Informationen über die Merkmale vorliegen, die unter Umständen den Bezug von Hilfe in besonderen Lebenslagen begründen können, wird von der Berücksichtigung der Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Simulation vollständig abgesehen.

4.4.5.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Gesetzliche Regelung

Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 11 I BSHG demjenigen zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann.

Knapp die Hälfte der Sozialhilfe wird in Form von „laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen“ (§ 22 I BSHG) gewährt. Diese laufenden Leistungen werden pauschal nach Regelsätzen bemessen, von denen jedoch bei Besonderheiten im Einzelfall abgewichen werden kann (§ 22 I S2 BSHG). Die Höhe des Regelsatzes wird von den Ländern festgesetzt, wobei diese das jeweilige Preisniveau berücksichtigen und dadurch einen gewissen Gestaltungsspielraum erhalten. Die Eckregelsätze stellen die Regelsätze für den Haushaltsvorstand dar. Die Regelsätze für die anderen Haushaltsmitglieder sind relativ zu den Eckregelsätzen definiert. 1999 galten die in Tabelle 8 ausgewiesenen Eckregelsätze für den Haushaltsvorstand.

Tabelle 8: Eckregelsätze der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ab 1.7.1999 in DM

Bundesland	Eckregelsatz	Bundesland	Eckregelsatz
Baden-Württemberg	548	Niedersachsen	547
Bayern (Mindestregelsatz)	530	Nordrhein-Westfalen	547
Berlin	547	Rheinland-Pfalz	547
Brandenburg	524	Saarland	547
Bremen	547	Sachsen	522
Hamburg	547	Sachsen-Anhalt	527
Hessen	548	Schleswig-Holstein	547
Mecklenburg-Vorpommern	522	Thüringen	522

Bundesrechtlich vorgegeben sind die Regelsätze der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft relativ zum Haushaltsvorstand. Die Bedarfsgemeinschaft umfasst insbesondere nicht getrennt lebende Ehegatten sowie die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, sofern sie bedürftig sind (§ 11 I S2 BSHG). In diesem Sinne den Ehegatten gleichgestellt sind Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben (§ 122 BSHG).

Die Regelsätze der Haushaltsmitglieder, die nicht den Haushaltsvorstand bilden, sind abhängig von deren Alter. Dabei sind die Beträge auf volle DM-Werte zu runden.

Tabelle 9: Regelsatzproportionen für weitere Haushaltsmitglieder

Alter	Regelsatz
0 bis 6 Jahre	50% des Eckregelsatzes (55% beim Zusammenleben mit einer/einem Alleinerziehenden)
7 bis 13 Jahre	65% des Eckregelsatzes
14 bis 17 Jahre	90% des Eckregelsatzes
18 Jahre und älter	80% des Eckregelsatzes

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst neben den (pauschal bemessenen) Regelsätzen auch die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft (Miete inkl. Betriebskosten) und Heizung (also die sog. Warmmiete), nicht aber die Stromkosten, die in den Eckregelsätzen enthalten sind. Die Warmmiete ist auch bei unangemessen hohen Ausgaben so lange anzuerkennen, wie es nicht möglich oder zumutbar ist, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder durch andere Aufwendungen zu senken.

Hilfeempfängern, bei denen aufgrund einer besonderen Lebenslage unterstellt wird, dass die Regelsätze den laufenden Lebensunterhalt nicht decken, wird ein Mehrbedarfszuschlag als prozentualer Aufschlag auf den jeweiligen Regelsatz gewährt (§ 23 BSHG). Dies betrifft folgende Personengruppen (in Klammern die Höhe des prozentualen Aufschlags):

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) besitzen (20%),
- Personen unter 65 Jahre, die im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erwerbsunfähig sind und einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen (65%),
- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (20%),
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (40%),
- Alleinerziehende mit vier oder mehr Kindern (60%),
- Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe gewährt wird (40%),
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (*in angemessener Höhe*).

Die Mehrbedarfssätze sind grundsätzlich nebeneinander anzuwenden, mit der Ausnahme, dass ein Mehrbedarfszuschlag für Behinderte mit Eingliederungshilfe einen Zuschlag für unter 65-jährige mit Behindertenausweis mit Merkzeichen G ausschließt.

Umsetzung im Modell

Bei der Simulation der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt kommen für den Haushaltsvorstand die Regelsätze des jeweiligen Bundeslandes zur Anwendung. Dabei wird angenommen, dass von der Möglichkeit, die Regelsätze bei besonderen Umständen zu überschreiten, nicht Gebrauch gemacht wird. Zum einen liegen über mögliche Besonderheiten des Einzelfalls keine Informationen vor, zum anderen lässt sich aus dem Vorliegen derartiger Besonderheiten nicht ohne weiteres das Ausmaß einer möglichen Abweichung von den Regelsätzen ableiten. Damit wäre eine modellartige Abbildung dieser Ausnahmeregelung nur mit realitätsfernen Annahmen möglich. Für die übrigen Haushaltsmitglieder werden die bundeseinheitlich festgelegten Relationen auf die jeweiligen Eckregelsätze des Haushaltsvorstands angewandt, so dass auf diese Weise die Regelsätze für den Gesamthaushalt bestimmt werden können.

In § 23 BSHG werden sieben Merkmale oder Merkmalskombinationen aufgeführt, bei deren Vorliegen ein Mehrbedarf anerkannt und durch pauschale Mehrbedarfszuschläge berücksichtigt wird, sofern nicht im Einzelfall ein höherer Mehrbedarf nachgewiesen werden kann. Über einen möglichen, den pauschalen Zuschlag übersteigenden Mehrbedarf einzelner Personen liegen in den Daten keine Informationen vor, so dass vereinfachend davon ausgegangen werden muss, dass stets der pauschale Mehrbedarfszuschlag zur Anwendung kommt.

Werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche lassen sich ebenso wenig identifizieren wie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen auf eine kostenaufwendige Ernährung angewiesen sind. Diese beiden einen Mehrbedarf begründenden Merkmale müssen daher unberücksichtigt bleiben. Da aus den Daten nicht direkt hervorgeht, ob eine Person allein erziehend ist, wird ein solcher Tatbestand bei all jenen angenommen, die zum einen Anspruch auf Kindergeld hatten und zum anderen weder verheiratet sind noch dauerhaft mit einem Partner zusammenleben.

4.4.5.2 Einmalige Leistungen

Gesetzliche Regelung

Für größere Anschaffungen besteht zusätzlich ein Anspruch auf „einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt“. Sie werden insbesondere gewährt für die Instandsetzung und Beschaffung von Kleidung in nicht kleinem Umfang, zur Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler, für die Instandsetzung von Hausrat und die Instandhaltung der Wohnung sowie zur Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Nutzungsdauer und bei besonderen Anlässen (§ 21 I a BSHG).

Einmalige Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Hilfeempfänger „zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann“ (§ 21 II BSHG). Etwa 15% der einmaligen Leistungen entfallen auf Hilfeempfänger, die keine laufenden Leistungen bekommen.

Umsetzung im Modell

Insgesamt haben die Ausgaben für einmalige Leistungen an der Hilfe zum Lebensunterhalt einen Anteil von ungefähr 15% in den alten und 16% in den neuen Bundesländern und betragen in beiden Gebieten etwa 18% der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt. Von den einmaligen Leistungen entfallen in den alten Bundesländern etwa 91% auf Hilfeempfänger, die auch laufende Leistungen beziehen, in den neuen Bundesländern beträgt dieser Anteil ungefähr 83%. In beiden Regionen haben die Ausgaben für einmalige Leistungen, die an Bezieher von laufenden Leistungen gezahlt werden, ein Volumen von ungefähr 16% der Ausgaben für laufende Leistungen.

Über die Tatbestände, die einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt begründen, liegen keine Informationen vor. Daher wird bei der Simulation vereinfachend angenommen, dass jedem Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt pauschal 18% der von ihm erhaltenen laufenden Leistungen – einschließlich der Mehrbedarfzuschläge⁸ – als einmalige Leistungen gewährt werden.

4.4.5.3 Weitere Regelungen der Sozialhilfe

Gesetzliche Regelungen

Ein Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt kann bis zu 25% des Eckregelsatzes anrechnungsfrei hinzuverdienen. Bis zu diesem Einkommensbetrag muss er also keine Abzüge von der Sozialhilfe hinnehmen. Von darüber hinausgehendem Arbeitsentgelt werden 85% angerechnet, bei dem Sozialhilfeempfänger verbleiben also 15%. Dies gilt jedoch nur solange, bis sich das verfügbare Einkommen des Hilfeempfängers durch den eigenen Hinzuverdienst um insgesamt 50% des Regelsatzes erhöht hat.

Vorhandenes Vermögen ist zu nutzen, bevor ein Anspruch auf Sozialhilfe entsteht (§ 11 I BSHG). Dabei wird grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen berücksichtigt (§ 88 I BSHG), zahlreiche spezielle Vermögensarten sind davon jedoch ausgeschlossen (§ 88 II BSHG). Nicht zu berücksichtigen sind etwa kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, ein angemessener Hausrat, wobei auch die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind, Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde und Gegenstände, die der Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist. Ferner ist auch ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Hilfesuchenden selbst oder von einem Familienangehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird, nicht zu verwerten. Das gleiche gilt für sonstiges Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines von dem Hilfesuchenden oder einem Familienangehörigen zu bewohnenden Hausgrundstücks dienen soll und speziell auf die Wohnzwecke Behinderter, Blinder oder Pflegebedürftiger ausgerichtet ist.

⁸ Die Höhe der einmaligen Leistungen kann im Modell sowohl proportional zu den Regelsätzen als auch proportional zur Höhe der insgesamt geleisteten laufenden Hilfe, also einschließlich eventueller Mehrbedarfzuschläge, bemessen werden. Für die Einbeziehung der Mehrbedarfzuschläge spricht, dass die Tatbestände, die einen Mehrbedarfzuschlag begründen, in einigen Fällen möglicherweise auch höhere einmalige Aufwendungen vermuten lassen können. Dies gilt beispielsweise für Alleinerziehende mit jungen oder mehreren Kindern.

Ist zu verwertendes Vermögen vorhanden, eine sofortige Verwertung jedoch nicht möglich oder mit einer besonderen Härte für den Hilfesuchenden verbunden, ist die Sozialhilfe als Darlehen zu gewähren (§ 89 BSHG).

Grundsätzlich besteht nach dem Familienrecht zwischen Verwandten in gerader Linie eine allgemeine Unterhaltspflicht. Daher prüft das Sozialamt im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Anspruch gegen Angehörigen ersten Grades (Kinder und Eltern) oder gegen den Ehepartner auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist. Großeltern, Enkel und andere entferntere Verwandte müssen nicht für die Sozialhilfe aufkommen (§ 91 BSHG).

Sozialhilfe muss grundsätzlich - auch bei späterem Wohlstand - nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sozialhilfe von vornherein explizit als Darlehen gewährt oder die Gewährung der Sozialhilfe schuldhaft oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 92a I BSHG). Ferner müssen die Erben eines Sozialhilfeempfängers die Sozialhilfe unter Umständen zurückzahlen, wenn der Hilfeempfänger einen großen Nachlass hinterlassen hat (§ 92c BSHG).

Umsetzung im Modell

Die Sozialhilfe kann gekürzt werden, wenn sich ein Empfänger weigert, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Da hierüber jedoch keine Angaben vorliegen und sich diese Lücke auch nicht sinnvoll durch Plausibilitätsüberlegungen schließen lässt, muss diese Möglichkeit in der Simulation unberücksichtigt bleiben.

Eigenes Einkommen der Sozialhilfeempfänger wird voll auf die Sozialhilfe angerechnet, nur Erwerbseinkommen ist teilweise anrechnungsfrei. Das Nettoerwerbseinkommen im Sinne der Sozialhilfe ist für die einzelnen Personen in der Einsatzgemeinschaft getrennt zu bestimmen. Vom erzielten Bruttoerwerbseinkommen werden zunächst die Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern abgezogen. Letztere werden vereinfachend ermittelt, indem das Verhältnis des Bruttoeinkommens zum gesamten Einkommen der Bedarfsgemeinschaft mit der Einkommensteuer multipliziert wird.

Über das Vermögen, das vor dem Sozialhilfebezug anzugreifen ist, liegen keine direkten Informationen vor. Das Vorhandensein eines solchen Vermögens, bei dem Sozialhilfeanspruch besteht, wird vermutet bei jährlichen Zins- und Dividendeneinnahmen von mindestens 300 DM sowie bei monatlichen Mieteinnahmen von mindestens 200 DM.

Als Unterhaltsansprüche gegen Verwandte werden die tatsächlich empfangenen Unterhaltszahlungen berücksichtigt. Mögliche Unterhaltsansprüche, die zwar bestehen, sich aber nicht in entsprechenden Transfers niederschlagen, werden nicht geprüft. Für solche Fälle wird angenommen, dass die Sozialhilfe zunächst ungeachtet der Unterhaltsansprüche geleistet wird und das Sozialamt möglicherweise diese von den Unterhaltspflichtigen einfordert.

Es wird unterstellt, dass ein Sozialhilfeanspruch in jedem Fall wahrgenommen wird. Vorhandene Abschätzungen der gegenwärtigen Inanspruchnahme lassen jedoch erwarten, dass nicht alle Berechtigten ihren Anspruch geltend machen werden. Dies führt tendenziell zu einer Überschätzung der Sozialhilfe.

Die geleisteten Unterhaltszahlungen werden den Daten entnommen. Sie sind für die Sozialhilfe nicht relevant, da bei Sozialhilfeberechtigung keine Unterhaltspflicht besteht. Sie sind jedoch relevant für die Besteuerung (s.o.). Geleistete Unterhaltszahlungen können, wenn der Empfänger zustimmt, was hier vereinfachend unterstellt wird, bis zu einem bestimmten Betrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Abstimmung von Wohngeld und Sozialhilfe

Haushalte beziehen entweder Tabellenwohngeld oder Sozialhilfe einschließlich pauschalierendem Wohngeld. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass bei Auftreten des Sozialhilfeanspruchs bereits Wohngeld bezogen wird. Dann wird die Sozialhilfe für den restliche Wohngeldbezugsdauer ergänzend gezahlt. Im Normalfall berechnen Sozialamt oder Wohngeldstelle, ob sich ein Haushalt mit Tabellenwohngeld oder Sozialhilfe einschließlich pauschalierendem Wohngeld besser stellt. Entsprechend werden im STSM zunächst beide Transfers berechnet und anschließend der für den Haushalt günstigere gewährt.

5 Veröffentlichungen auf der Basis des STSM

- Buslei, H. und V. Steiner (1999), Beschäftigungseffekte von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich, ZEW Wirtschaftsanalysen, Band 42, Baden-Baden.
- Jacobebbinghaus, P. und V. Steiner (2003), Sind Kombilohnmodelle ein geeignetes Instrument der Einkommensumverteilung?, Mimeo, ZEW Mannheim, www.fu-berlin.de/wifo/publications/Kombilohn_Verteilung.pdf.
- Steiner, V. (2000), Können durch einkommensbezogene Transfers an Arbeitnehmer die Arbeitsanreize gestärkt werden? – Eine ökonometrische Analyse für Deutschland; Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 33 (3), 385 – 395.
- Steiner, V. (2002), Beschäftigungseffekte einer Subventionierung der Sozialbeiträge von Geringverdienern, in: W. Schmähl (Hrsg.), Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmarkt und sozialer Sicherung, Schriftenreihe des Vereins für Socialpolitik, Berlin.
- Steiner, V. (2003), Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Ein Weg zu mehr Beschäftigung?, DIW Wochenbericht Nr. 19/2003, 309 – 315.
- Steiner, V. und P. Jacobebbinghaus (2001), Verteilungswirkungen der Subventionierung von Sozialbeiträgen im Niedriglohnbereich, in: Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft, I. Becker, N. Ott, and G. Rolf (Hrsg.), Frankfurt a. Main, 618 – 646.
- Steiner, V. und P. Jacobebbinghaus (2003), Reforming Social Welfare as We Know It? A Microsimulation Study for Germany, ZEW Discussion Paper No. 03-33, Mannheim, www.fu-berlin.de/wifo/publications/social.pdf.
- Steiner, V. und K. Wrohlich (2003), Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives - A Microsimulation Study for Germany, Mimeo, DIW Berlin, <http://www.fu-berlin.de/wifo/forschung/splitting.pdf>.

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) ist ein Wirtschaftsforschungsinstitut mit Sitz in Mannheim, das 1990 auf Initiative der Landesregierung Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg und der Universität Mannheim gegründet wurde und im April 1991 seine Arbeit aufnahm. Der Arbeit des ZEW liegen verschiedene Aufgabenstellungen zugrunde:

- ▷ interdisziplinäre Forschung in praxisrelevanten Bereichen,
- ▷ Informationsvermittlung,
- ▷ Wissenstransfer und Weiterbildung.

Im Rahmen der Projektforschung werden weltwirtschaftliche Entwicklungen und insbesondere die mit der europäischen Integration einhergehenden Veränderungsprozesse erfaßt und in ihren Wirkungen auf die deutsche Wirtschaft analysiert. Priorität besitzen Forschungsvorhaben, die für Wirtschaft und Wirtschaftspolitik praktische Relevanz aufweisen. Die Forschungsergebnisse werden sowohl im Wissenschaftsbereich vermittelt als auch über Publikationsreihen, moderne Medien und Weiterbildungsveranstaltungen an Unternehmen, Verbände und die Wirtschaftspolitik weitergegeben.

Recherchen, Expertisen und Untersuchungen können am ZEW in Auftrag gegeben werden. Der Wissenstransfer an die Praxis wird in Form spezieller Seminare für Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft gefördert. Zudem können sich Führungskräfte auch durch zeitweise Mitarbeit an Forschungsprojekten und Fallstudien mit den neuen Entwicklungen in der empirischen Wissenschaftsforschung und spezifischen Feldern der Wirtschaftswissenschaften vertraut machen.

Die Aufgabenstellung des ZEW in der Forschung und der praktischen Umsetzung der Ergebnisse setzt Interdisziplinarität voraus. Die Internationalisierung der Wirtschaft, vor allem aber der euro-

päische Integrationsprozeß werfen zahlreiche Probleme auf, in denen betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte zusammentreffen. Im ZEW arbeiten daher Volkswirte und Betriebswirte von vornherein zusammen. Je nach Fragestellung werden auch Juristen, Sozial- und Politikwissenschaftler hinzugezogen.

Forschungsprojekte des ZEW sollen Probleme behandeln, die für Wirtschaft und Wirtschaftspolitik praktische Relevanz aufweisen. Deshalb erhalten Forschungsprojekte, die von der Praxis als besonders wichtig eingestuft werden und für die gleichzeitig Forschungsdefizite aufgezeigt werden können, eine hohe Priorität. Die Begutachtung von Projektanträgen erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat des ZEW. Forschungsprojekte des ZEW behandeln vorrangig Problemstellungen aus den folgenden Forschungsbereichen:

- ▷ Internationale Finanzmärkte und Finanzmanagement,
 - ▷ Arbeitsmärkte, Personalmanagement und Soziale Sicherung,
 - ▷ Industrieökonomik und Internationale Unternehmensführung,
 - ▷ Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - ▷ Umwelt- und Ressourcenökonomik, Umweltmanagement
- sowie der Forschungsgruppe
- ▷ Informations- und Kommunikationstechnologien.

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)
L 7, 1 · D-68161 Mannheim
Postfach 10 34 43
D-68034 Mannheim
Telefon: 06 21 / 12 35-01
Telefax: 06 21 / 12 35-224
Internet: www.zew.de

In der Reihe ZEW-Dokumentation sind bisher erschienen:

Nr.	Autor(en)	Titel
93-01	Johannes Velling Malte Woydt	Migrationspolitiken in ausgewählten Industriestaaten. Ein synoptischer Vergleich Deutschland - Frankreich - Italien - Spanien - Kanada.
94-01	Johannes Felder, Dietmar Harhoff, Georg Licht, Eric Nerlinger, Harald Stahl	Innovationsverhalten der deutschen Wirtschaft. Ergebnisse der Innovationserhebung 1993
94-02	Dietmar Harhoff	Zur steuerlichen Behandlung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Eine internationale Bestandsaufnahme.
94-03	Anne Grubb Suhita Osório-Peters (Hrsg.)	Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement. Ökonomische Instrumente der Bundesrepublik Deutschland und der EU.
94-04	Jens Hemmelskamp (Hrsg.)	Verpackungsmaterial und Schmierstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen.
94-05	Anke Saebetzki	Die ZEW-Umfrage bei Dienstleistungsunternehmen: Panelaufbau und erste Ergebnisse.
94-06	Johannes Felder, Dietmar Harhoff, Georg Licht, Eric Nerlinger, Harald Stahl	Innovationsverhalten der deutschen Wirtschaft. Methodenbericht zur Innovationserhebung 1993.
95-01	Hermann Buslei	Vergleich langfristiger Bevölkerungsvorausberechnungen für Deutschland.
95-02	Klaus Rennings	Neue Wege in der Energiepolitik unter Berücksichtigung der Situation in Baden-Württemberg.
95-03	Johannes Felder, Dietmar Harhoff, Georg Licht, Eric Nerlinger, Harald Stahl	Innovationsverhalten der deutschen Wirtschaft. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland.
95-04	Ulrich Anders	<i>G-Mind – German Market Indicator</i> : Konstruktion eines Stimmungsbarometers für den deutschen Finanzmarkt.
95-05	Friedrich Heinemann Martin Kukuk Peter Westerheide	Das Innovationsverhalten der baden-württembergischen Unternehmen – Eine Auswertung der ZEW/infas-Innovationserhebung 1993
95-06	Klaus Rennings Henrike Koschel	Externe Kosten der Energieversorgung und ihre Bedeutung im Konzept einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung.
95-07	Heinz König Alfred Spielkamp	Die Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen – Situation und Perspektiven in Ost und West
96-01	Fabian Steil	Unternehmensgründungen in Ostdeutschland.
96-02	Norbert Ammon	Financial Reporting of Derivatives in Banks: Disclosure Conventions in Germany, Great Britain and the USA.
96-03	Suhita Osório-Peters Karl Ludwig Brockmann	Nord-Süd Agrarhandel unter veränderten Rahmenbedingungen.
96-04	Heidi Bergmann	Normsetzung im Umweltbereich. Dargestellt am Beispiel des Stromeinspeisungsgesetzes.
96-05	Georg Licht, Wolfgang Schnell, Harald Stahl	Ergebnisse der Innovationserhebung 1995.
96-06	Helmut Seitz	Der Arbeitsmarkt in Brandenburg: Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Herausforderungen.
96-07	Jürgen Egel, Manfred Erbsland, Annette Hügel, Peter Schmidt	Der Wirtschaftsstandort Vorderpfalz im Rhein-Neckar-Dreieck: Standortfaktoren, Neugründungen, Beschäftigungsentwicklung.
96-08	Michael Schröder, Friedrich Heinemann, Kathrin Kölbl, Sebastian Rasch, Max Steiger, Peter Westernheide	Möglichkeiten und Maßnahmen zur Wahrung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart.
96-09	Olaf Korn, Michael Schröder, Andrea Szczesny, Viktor Winschel	Risikomessung mit Shortfall-Maßen. Das Programm MAMBA – Metzler Asset Management Benchmark Analyzer.
96-10	Manfred Erbsland	Die Entwicklung der Steuern und Sozialabgaben – ein internationaler Vergleich.
97-01	Henrike Koschel Tobias F. N. Schmidt	Technologischer Wandel in AGE-Modellen: Stand der Forschung, Entwicklungsstand und -potential des GEM-E3-Modells.
97-02	Johannes Velling Friedhelm Pfeiffer	Arbeitslosigkeit, inadäquate Beschäftigung, Berufswechsel und Erwerbsbeteiligung.
97-03	Roland Rösch Wolfgang Bräuer	Möglichkeiten und Grenzen von Joint Implementation im Bereich fossiler Kraftwerke am Beispiel der VR China.
97-04	Ulrich Anders, Robert Dornau, Andrea Szczesny	<i>G-Mind – German Market Indicator</i> . Analyse des Stimmungsindikators und seiner Subkomponenten.
97-05	Katinka Barysch Friedrich Heinemann Max Steiger	Bond Markets in Advanced Transition: A Synopsis of the Visegrád Bond Markets.
97-06	Suhita Osório-Peters, Nicole Knopf, Hatice Aslan	Der internationale Handel mit Agrarprodukten – Umweltökonomische Aspekte des Bananenhandels
97-07	Georg Licht, Harald Stahl	Ergebnisse der Innovationserhebung 1996.
98-01	Horst Entorf, Hannes Spengler	Kriminalität, ihr Ursachen und ihre Bekämpfung: Warum auch Ökonomen gefragt sind.

- 98-02 Doris Blechinger,
Alfred Kleinknecht,
Georg Licht, Friedhelm Pfeiffer The Impact of Innovation on Employment in Europe – An Analysis using CIS Data.
- 98-03 Liliane von Schuttenbach
Krzysztof B. Matusiak Gründer- und Technologiezentren in Polen 1997.
- 98-04 Ulrich Kaiser
Herbert S. Buscher Der Service Sentiment Indicator – Ein Konjunkturklimaindikator für den Wirtschaftszweig unternehmensnahe Dienstleistungen.
- 98-05 Max Steiger Institutionelle Investoren und Coporate Governance – eine empirische Analyse.
- 98-06 Oliver Kopp, Wolfgang Bräuer Entwicklungschancen und Umweltschutz durch Joint Implementation mit Indien.
- 98-07 Suhita Osório-Peters Die Reform der EU-Marktordnung für Bananen – Lösungsansätze eines fairen Handels unter Berücksichtigung der Interessen von Kleinproduzenten .
- 98-08 Christian Geßner
Sigurd Weinreich Externe Kosten des Straßen- und Schienenverkehrslärms am Beispiel der Strecke Frankfurt – Basel.
- 98-09 Marian Beise,
Birgit Gehrke, u. a. Zur regionalen Konzentration von Innovationspotentialen in Deutschland
- 98-10 Otto H. Jacobs, Dietmar Harhoff,
Christoph Spengel,
Tobias H. Eckerle,
Claudia Jaeger, Katja Müller,
Fred Ramb, Alexander Wünsche Stellungnahme zur Steuerreform 1999/2000/2002.
- 99-01 Friedhelm Pfeiffer Lohnflexibilisierung aus volkswirtschaftlicher Sicht.
- 99-02 Elke Wolf Arbeitszeiten im Wandel. Welche Rolle spielt die Veränderung der Wirtschaftsstruktur?
- 99-03 Stefan Vögele
Dagmar Nelissen Möglichkeiten und Grenzen der Erstellung regionaler Emittentenstrukturen in Deutschland – Das Beispiel Baden-Württemberg.
- 99-04 Walter A. Oechsler
Gabriel Wiskemann Flexibilisierung von Entgeltsystemen – Voraussetzung für ein systematisches Beschäftigungsmanagement.
- 99-05 Elke Wolf Ingenieure und Facharbeiter im Maschinen- und Anlagenbau und sonstigen Branchen – Analyse der sozialdemographischen Struktur und der Tätigkeitsfelder.
- 99-06 Tobias H. Eckerle, Thomas Eckert,
Jürgen Egel, Margit Himmel,
Annette Hügel, Thomas Kübler,
Vera Lessat, Stephan Vaterlaus,
Stefan Weil Struktur und Entwicklung des Oberrheingrabens als europäischer Wirtschaftsstandort (Kurzfassung).
- 00-01 Alfred Spielkamp, Herbert Berteit,
Dirk Czamitzki, Siegfried Ransch,
Reinhard Schüssler Forschung, Entwicklung und Innovation in produktionsnahen Dienstleistungsbereichen. Impulse für die ostdeutsche Industrie und Perspektiven.
- 00-02 Matthias Almus, Dirk Engel,
Susanne Prantl The „Mannheim Foundation Panels“ of the Centre for European Economic Research (ZEW).
- 00-03 Bernhard Boockmann Decision-Making on ILO Conventions and Recommendations: Legal Framework and Application.
- 00-04 Otto H. Jacobs, Christoph Spengel,
Gerd Gutekunst, Rico A. Hermann,
Claudia Jaeger, Katja Müller,
Michaela Seybold, Thorsten Stetter,
Michael Vituschek Stellungnahme zum Steuersenkungsgesetz.
- 00-05 Horst Entorf, Hannes Spengler Development and Validation of Scientific Indicators of the Relationship Between Criminality, Social Cohesion and Economic Performance.
- 00-06 Matthias Almus, Jürgen Egel,
Dirk Engel, Helmut Gassler Unternehmensgründungsgeschehen in Österreich bis 1998. ENDBERICHT zum Projekt Nr. 1.62.00046 im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (BMWV) der Republik Österreich.
- 00-07 Herbert S. Buscher,
Claudia Stirböck, Tereza Tykvová,
Peter Westerheide Unterschiede im Transmissionsweg geldpolitischer Impulse. Eine Analyse für wichtige Exportländer Baden-Württembergs in der Europäischen Währungsunion.
- 00-08 Helmut Schröder
Thomas Zwick Identifizierung neuer oder zu modernisierender, dienstleistungsbezogener Ausbildungsberufe und deren Qualifikationsanforderungen
Band 1: Gesundheitswesen; Botanische/Zoologische Gärten/Naturparks; Sport
Band 2: Werbung; Neue Medien; Fernmeldedienste; Datenverarbeitung und Datenbanken
Band 3: Technische Untersuchung und Beratung; Architektur- und Ingenieurbüros; Unternehmens- und Public-Relations-Beratung
Band 4: Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen; Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten; Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Messewirtschaft
Band 5: Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal; Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften; Personen- und Objektschutzdienste; Verkehrsvermittlung; Reiseveranstalter und Fremdenführer

00-09	Wolfgang Franz, Martin Gutzeit, Jan Lessner, Walter A. Oechsler, Friedhelm Pfeiffer, Lars Reichmann, Volker Rieble, Jochen Roll	Flexibilisierung der Arbeitsentgelte und Beschäftigungseffekte. Ergebnisse einer Unternehmensbefragung.
00-10	Norbert Janz	Quellen für Innovationen: Analyse der ZEW-Innovationserhebungen 1999 im Verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor.
00-11	Matthias Krey, Sigurd Weinreich	Internalisierung externer Klimakosten im Pkw-Verkehr in Deutschland.
00-12	Karl Ludwig Brockmann Christoph Böhringer Marcus Stronzik	Flexible Instrumente in der deutschen Klimapolitik – Chancen und Risiken.
00-13	Marcus Stronzik, Birgit Dette, Anke Herold	„Early Crediting“ als klimapolitisches Instrument. Eine ökonomische und rechtliche Analyse.
00-14	Dirk Czarnitzki, Christian Rammer Alfred Spielkamp	Interaktion zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland. Ergebnisse einer Umfrage bei Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen.
00-15	Dirk Czarnitzki, Jürgen Egel Thomas Eckert, Christina Elschner	Internetangebote zum Wissens- und Technologietransfer in Deutschland. Bestandsaufnahme, Funktionalität und Alternativen.
01-01	Matthias Almus, Susanne Prantl, Josef Brüderl, Konrad Stahl, Michael Woywode	Die ZEW-Gründerstudie – Konzeption und Erhebung.
01-02	Charlotte Lauer	Educational Attainment: A French-German Comparison.
01-03	Martin Gutzeit Hermann Reichold Volker Rieble	Entgeltflexibilisierung aus juristischer Sicht. Juristische Beiträge des interdisziplinären Symposiums „Flexibilisierung des Arbeitsentgelts aus ökonomischer und juristischer Sicht“ am 25. und 26. Januar 2001 in Mannheim.
02-01	Dirk Engel, Helmut Fryges	Aufbereitung und Angebot der ZEW Gründungsindikatoren.
02-02	Marian Beise, Thomas Cleff, Oliver Heneric, Christian Rammer	Lead Markt Deutschland. Zur Position Deutschlands als führender Absatzmarkt für Innovationen. Thematische Schwerpunktstudie im Rahmen der Berichterstattung zur Technologischen Leistungsfähigkeit im Auftrag des bmb+f (Endbericht).
02-03	Sandra Gottschalk, Norbert Janz, Bettina Peters, Christian Rammer, Tobias Schmidt	Innovationsverhalten der deutschen Wirtschaft: Hintergrundbericht zur Innovationserhebung 2001.
03-01	Otto H. Jacobs, Ulrich Schreiber, Christoph Spengel, Gerd Gutekunst Lothar Lammersen	Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und zu weiteren steuerlichen Maßnahmen.
03-02	Jürgen Egel, Sandra Gottschalk, Christian Rammer, Alfred Spielkamp	Spinoff-Gründungen aus der öffentlichen Forschung in Deutschland.
03-03	Jürgen Egel, Thomas Eckert Heinz Griesbach, Christoph Heine Ulrich Heublein, Christian Kerst, Michael Leszczensky, Elke Middendorf, Karl-Heinz Minks, Brigitta Weitz	Indikatoren zur Ausbildung im Hochschulbereich. Studie zum Innovationssystem Deutschlands.
03-04	Jürgen Egel, Sandra Gottschalk, Christian Rammer, Alfred Spielkamp	Public Research Spin-offs in Germany.
03-05	Denis Beninger	Emploi et social en France: Description et évaluation.
03-06	Peter Jacobebbinghaus Viktor Steiner	Dokumentation des Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodells STSM – Version 1995-1999.